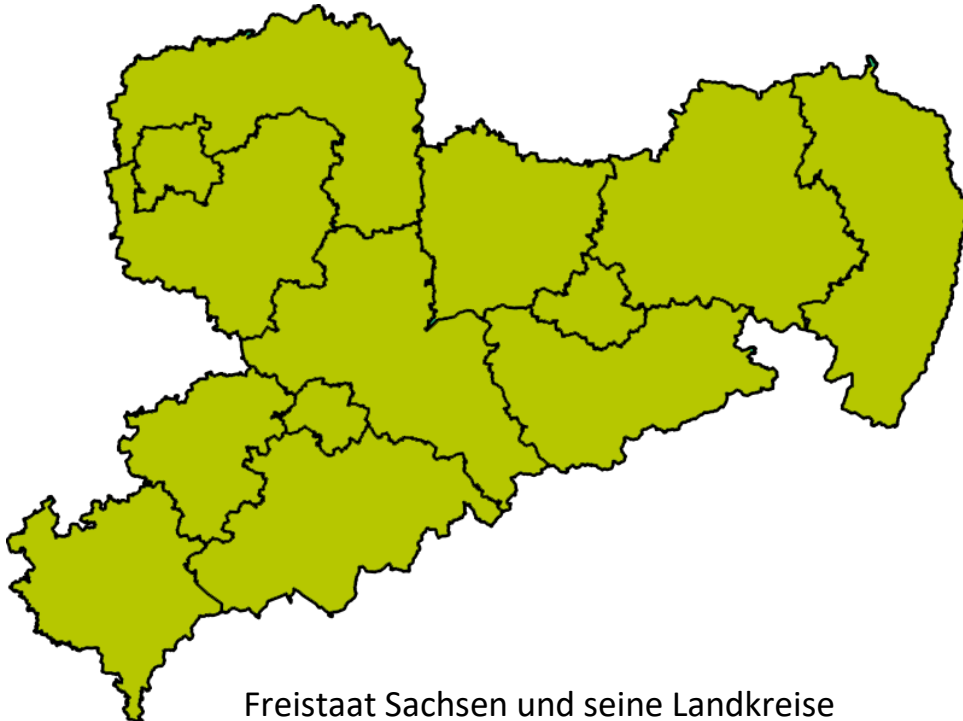


Überwachungsstelle für
Barrierefreiheit von
Informationstechnik im Freistaat
Sachsen (BfIT Sachsen)

Bericht nach § 12 c Absatz 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Freistaat Sachsen
Überwachungszeitraum der Jahre 2020 bis 2021



Freistaat Sachsen und seine Landkreise

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
2	Beschreibung der Überwachungstätigkeiten	6
	Angaben zur Überwachungsstelle	6
	Webseiten	7
	Mobile Anwendungen	25
3	Ergebnis der Überwachung.....	35
	Vereinfachte Überwachung von Webseiten	35
	Eingehende Überwachung von Webseiten	51
	Eingehende Überwachung mobiler Anwendungen.....	57
	Konsultationen des Landesbeirates für Inklusion der Menschen mit Behinderungen.....	58
	Inanspruchnahme der Ausnahme einer unverhältnismäßigen Belastung ...	59
	Beratungstätigkeit der Überwachungsstelle	60
4	Anwendung des Durchsetzungsverfahrens.....	61
	Beschreibung des eingerichteten Durchsetzungsverfahrens	61
	Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens	62

5	Angaben über zusätzliche Maßnahmen	63
	Mechanismen zur Beratung mit den einschlägigen Interessensträgern über die Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen.....	63
	Verfahren für die Veröffentlichung von Entwicklungen der Politik bezüglich der Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen	63
	Gewonnene Erfahrungen in Bezug auf die Herstellung der Konformität mit den Vorschriften zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen	63
	Informationen über Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen	64
	Kontakt.....	65

1 Einführung

Die **Richtlinie (EU) 2016/2102**¹, die durch das Barrierefreie-Websites-Gesetz (**BfWebG**)² in Landesrecht umgesetzt worden ist, verpflichtet öffentliche Stellen zur barrierefreien Gestaltung von Webseiten und mobilen Anwendungen sowie von Dokumenten, welche in diesen Nutzungsangeboten zum Download zur Verfügung stehen.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über den aktuellen **Stand der Barrierefreiheit** im Freistaat Sachsen im ersten Überwachungszeitraum nach Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524³. Er umfasst die Jahre 2020 und 2021. Für Websites beginnt der Überwachungszeitraum am 1. Januar 2020, für mobile Anwendungen am 23. Juni 2021.

Die Überwachungsprüfungen wurden nach Etablierung der Überwachungsstelle im Juli 2020 begonnen. Der Überwachungszeitraum endet am 22. Dezember 2021. Dieser Bericht beschreibt den Stand bis Anfang Mai 2021, damit eine Übermittlung des Berichts an den Bund gemäß § 12c Absatz 2 BGG bis zum 30. Juni 2021 rechtzeitig erfolgen kann. Die Überwachungsprüfungen werden bis voraussichtlich 15. Oktober 2021 fortgeführt und die Ergebnisdaten aller Prüfungen über eine digitale Schnittstelle von dem dzb lesen an die Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik des Bundes weitergegeben. Die Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik erarbeitet unter Berücksichtigung der Berichte der Länder für das BMAS den Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die EU.

Der Bericht ist nach den Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 erstellt. Die Gliederung folgt dem Anhang II des genannten Durchführungsbeschlusses. Dies sind im Einzelnen folgende Abschnitte:

In Abschnitt 2 wird die **Überwachungstätigkeit beschrieben**: Es finden sich Angaben zur Überwachungsstelle mit ihren Aufgaben sowie Einzelheiten zur

¹ Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1); <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L2102&rid=1>

² Barrierefreie-Websites-Gesetz vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 266), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist; <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18133-Barrierfreie-Websites-Gesetz>

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedsstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlamentes und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 208, L 259 vom 16.10.2018, S. 43); <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018D1524&rid=1>

Vorgehensweise bei der Durchführung der Überwachungsmethoden von Webseiten und mobilen Anwendungen sowie eingebundener Dokumente.

Abschnitt 3 gibt einen Überblick über das **Ergebnis der Überwachung**: Die durchgeführten vereinfachten und eingehenden Überwachungen werden nach verschiedenen Gesichtspunkten ausgewertet. Es wird auch erläutert, welche Anforderungen der Barrierefreiheit häufig nicht ausreichend eingehalten werden bzw. welche kritischen Barrieren für Nutzende vorhanden sind. Im Allgemeinen verhält es sich bei Webseiten so, dass etwa die **Hälfte** der gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen aktuell nicht ausreichend erfüllt werden.

Weiterhin werden in Abschnitt 3 Ergebnisse aus Konsultationen des **Landesbeirats** für Inklusion von Menschen mit Behinderungen (SLB) genannt. Öffentliche Stellen können die Ausnahme wahrnehmen, bei **unverhältnismäßiger Belastung** von barrierefreier Gestaltung zumindest temporär abzusehen. Es wird aufgeführt, wie häufig diese Ausnahme nach Kenntnis der Überwachungsstelle bisher in Anspruch genommen wurde. Am Ende des Abschnitts 3 wird ein Überblick darüber gegeben, welche **Beratungen** für öffentliche Stellen durchgeführt wurden.

Abschnitt 4 enthält Angaben zum **Durchsetzungsverfahren** nach § 4 Absatz 2 BfWebG, zur zuständigen Stelle und zu Details der bisherigen Anwendung.

Der letzte Abschnitt 5 enthält **weitere allgemeine Angaben** zur Einbindung des Landesbeirates für Inklusion der Menschen mit Behinderungen (SLB) zur Kommunikation von neuen Anforderungen der Barrierefreiheit, zu Erfahrungen in Bezug auf barrierefreie Gestaltung sowie zu Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Der Bericht wurde durch den Staatsbetrieb Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen (dzb lesen), ehemals Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig (DZB), der Überwachungsstelle nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BfWebG, vorbereitet. Dabei wurde Abschnitt 4 (Anwendung des Durchsetzungsverfahrens) von der Geschäftsstelle des Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, der Durchsetzungsstelle nach § 4 Absatz 2 BfWebG, verfasst. Nähere Angaben zu diesen beiden Stellen finden sich zu Beginn der Abschnitte 2 und 4 dieses Berichts.

2 Beschreibung der Überwachungstätigkeiten

Angaben zur Überwachungsstelle

Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen für den Freistaat Sachsen wird vom Deutschen Zentrum für barrierefreies Lesen (dzb lesen) als **zuständiger Überwachungsstelle Barrierefreiheit von Informationstechnik** nach § 4 Absatz 1 BfWebG durchgeführt. Gesetzliche Aufgaben nach § 4 Absatz 1 Satz 2 BfWebG sind:

- Regelmäßige Überwachung, inwiefern Webseiten und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen
- Beratung öffentlicher Stellen zur barrierefreien Gestaltung ihrer Webseiten und mobilen Anwendungen
- Vorbereitung des Berichts des Freistaates Sachsen an die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik nach § 12c Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Die Aufgaben der Überwachungsstelle werden derzeit durch eine Person in der Laufbahn des gehobenen Dienstes wahrgenommen. Nachdem die Überwachungsstelle Mitte Oktober 2019 im dzb lesen eingerichtet wurde, konnte die Aufgabe im ersten Halbjahr 2020 etabliert werden. Dazu wurde unter anderem auf der Webseite des dzb lesen⁴ ein **Informationsangebot** für öffentliche Stellen eingerichtet. Zur effizienten Verwaltung der Daten zu Webseiten und mobilen Anwendungen sowie deren Prüfung wurde eine **Datenbank** angelegt, welche laufend gepflegt wird. Weiterhin wurden **Vorlagen** für Prüfberichte, die automatische Prüfberichterstellung, Ankündigung der Prüfungen und Versand der Prüfberichte entwickelt. Die Überwachungsprüfungen konnten im Juli 2020 beginnen.

Der Überwachungsstelle liegt keine vollständige **Liste** aller Webseiten und mobilen Anwendungen vor, die von öffentlichen Stellen betrieben werden. Die Liste wird kontinuierlich durch Anfragen bei den öffentlichen Stellen und durch eigene Recherche vervollständigt und gepflegt. Nur Webseiten und mobile Anwendungen, die der Überwachungsstelle bekannt sind, können überwacht werden.

Bei den Webseiten und mobilen Anwendungen, die der Überwachungsstelle bekannt sind, muss zudem eingeschätzt werden, ob der Betreiber eine öffentliche

⁴ www.dzbleesen.de/bfit-sachsen

Stelle im Sinne von § 1 BfWebG darstellt, z. B. durch finanzielle Beteiligung anderer öffentlicher Stellen. In unklaren Fällen kann dies durch Anfrage beim Betreiber geklärt werden, teils auch durch eigene Recherche und Einbeziehung der zuständigen Fachaufsichtsbehörde.

Der **Ablauf einer Überwachungsprüfung** gestaltet sich wie folgt: Zunächst wird die zu einer Webseite oder einer mobilen Anwendung zugehörige öffentliche Stelle per E-Mail benachrichtigt, dass eine Überwachungsprüfung beabsichtigt ist. Teilweise werden damit auch Zusatzinformationen abgefragt, wie z. B. Zugangsdaten zu einem geschützten Bereich, der ebenfalls geprüft werden soll. Im Anschluss findet die eigentliche Prüfung statt. Die öffentliche Stelle erhält danach einen Prüfbericht zugesandt, der die Barrieren beschreibt und soweit möglich Lösungsvorschläge enthält. Bei Fragen der öffentlichen Stelle bzw. ihres Dienstleisters findet eine Beratung zu den Ergebnissen statt.

Die Überwachungsstelle ist durch **Mitwirkung an mehreren Arbeitsgruppen** in ständigem Austausch mit den weiteren Überwachungsstellen von Bund und Ländern. Für die detaillierte Gestaltung der Überwachungsmethoden, z. B. die Seitenauswahl, die geprüften Kriterien bei vereinfachter Überwachung und die Bewertungsstufen werden in den Arbeitsgruppen Empfehlungen erarbeitet. Diese Empfehlungen hat die Überwachungsstelle in der Regel befolgt, um eine Einheitlichkeit mit anderen Ländern zu gewährleisten.

Weiterer **Austausch mit Netzwerken** besteht zum Beispiel durch die Mitwirkung im BIK Prüfverbund (BIK = Barrierefrei informieren und kommunizieren) und BIT inklusiv (Barrierefreie Informationstechnik für inklusives Arbeiten) bei der Weiterentwicklung der zugehörigen Prüfverfahren. Dieser Austausch sorgt für Zuwachs an Erfahrung und sichert eine gute Qualität der Prüfungen ab.

Webseiten

Allgemeine Angaben

Zeitraum der Prüfungen im Überwachungszeitraum 1 für Webseiten: 20. Juli 2020 bis voraussichtlich Mitte Oktober 2021.

Zur Überwachung von Webseiten werden zwei **Überwachungsmethoden** angewandt:

- Eingehende Überwachung: Prüfung repräsentativer Seiten des Webauftritts auf Konformität aller Anforderungen

- Vereinfachte Überwachung: Prüfung weniger Seiten, wobei bestimmte Prüfkriterien auf Nicht-Konformitäten geprüft werden.

Unter Anwendung der Kriterien der Ziffer 2.1 des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 sind bis zum Ende des ersten Überwachungszeitraumes 80 vereinfachte Prüfungen und vier eingehende Prüfungen von Webseiten sowie vier eingehende Prüfungen von mobilen Anwendungen durchzuführen.

Die Auswahl der Stichprobe nach Ziffer 2.2 des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 wurde nach folgenden **Leitlinien** vorgenommen:

Vorrangig sollen Webseiten aus ganz Sachsen überwacht werden, die im **Alltag von vielen Menschen** genutzt werden. Dadurch soll erreicht werden, dass Nutzende möglichst zügig im Alltag eine Verbesserung der barrierefreien Gestaltung wahrnehmen.

Die Stichprobe soll verschiedene **Verwaltungsebenen** erfassen:

- Regional – Landesebene: ca. 20 %
- Regional – Kreisebene: ca. 40 bis 45 %
- Lokal – Gemeindeebene: ca. 35 bis 40 %
- Sonstige Webseiten: ohne bestimmten Anteil prüfen.

Die genannte prozentuale Verteilung auf die Verwaltungsebenen geht aus der Annahme hervor, dass häufig genutzte Webseiten vor allem zur Kreisebene gehören. Diese Überlegung ergab sich aus einer Beratung mit dem Sächsischen Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderung, vergleiche Abschnitt 3 (Ergebnis der Überwachung), Unterabschnitt „Konsultationen des Landesbeirates für Inklusion der Menschen mit Behinderungen“.

Die Stichprobe soll insbesondere verschiedene **Dienstleistungskategorien** möglichst ausgewogen repräsentieren:

- Sozialschutz
- Gesundheitswesen
- Verkehr
- Bildung
- Beschäftigung und Steuern, darunter Arbeit und Finanzen
- Umweltschutz
- Freizeit und Kultur
- Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen
- Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Da die Aufzählung der Dienstleistungskategorien in Anhang I Ziffer 2.2.3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 nicht abschließend ist, wurde die Dienstleistungskategorie Beschäftigung und Steuern in die Unterkategorien „Arbeit“ und „Finanzen“ weiter untergliedert und es wurde zusätzlich die Dienstleistungskategorie „Sonstige Verwaltung“ mit den Unterkategorien „Auslandsangelegenheiten“ sowie „Ernährung/Landwirtschaft“ aufgenommen.

In der derzeit vorliegenden Liste von Webseiten und mobilen Anwendungen ist nicht jede Dienstleistungskategorie gleich häufig vertreten. Weil zudem vorrangig bürgernahe Dienstleistungen überwacht werden sollen, kann es sein, dass nicht alle Kategorien die gleiche Menge an Prüfungen aufweisen.

Die Stichprobe soll schließlich die **Meinung** von Organisationen berücksichtigen, die Menschen mit Behinderungen vertreten. Dies sind insbesondere der Sächsische Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen und seine Mitglieder. Auch Hinweise der Beauftragten für Inklusion auf Landes- und Kommunalebene können berücksichtigt werden.

Zusammensetzung der Stichprobe

Bis **Anfang Mai 2021** wurden folgende Webseiten überwacht:

- Eingehende Prüfungen: 1
- Vereinfachte Prüfungen: 43
- Gesamtzahl der Webseiten-Prüfungen: 44
- Prüfungen von Dokumenten bei eingehender Überwachung: 3

Bisher wurde nur eine eingehende Prüfung durchgeführt, weil es längere Zeit gedauert hat, bis mit Bund und Ländern die Empfehlungen zu Details der Prüfungen ausgearbeitet worden sind. Dafür wurden mehr vereinfachte Überwachungen durchgeführt.

Aufteilung aller Webseiten-Prüfungen auf die **Verwaltungsebenen**:

- Regionale Webseiten: 27
 - davon Landesebene: 10
 - davon Kreisebene: 17
- Lokale Webseiten: 13
- Sonstige Webseiten: 4

Aufteilung aller Webseiten-Prüfungen auf die **Dienstleistungskategorien**:

- Sozialer Sektor: 4
- Gesundheit: 5

- Verkehr: 4
- Bildung: 6
- Beschäftigung und Steuern: 2
- Umweltschutz: 1
- Freizeit und Kultur: 6
- kommunale Dienstleistungen, Wohnungswesen: 6
- Öffentliche Ordnung und Sicherheit: 5
- Sonstige Verwaltung: 7

Untergliederung der Prüfungen in der Kategorie Beschäftigung und Steuern:

- Arbeit: 2
- Finanzen/Steuern: 0

Untergliederung der Prüfungen in der Kategorie Sonstige Verwaltung:

- Auslandsangelegenheiten: 0
- Ernährung/Landwirtschaft: 0
- Weitere: 7

Da ein Webauftritt mehreren Dienstleistungskategorien zugeordnet werden kann, stimmt die Gesamtzahl von Prüfungen nach Dienstleistungskategorien nicht mit der Anzahl aller Prüfungen überein.

Wie oben im Abschnitt „Allgemeine Angaben“ beschrieben, ist in der Liste der bekannten Webauftritte nicht jede Kategorie gleich häufig vertreten, sodass eine unterschiedliche Häufigkeit von Prüfungen in verschiedenen Kategorien auftritt.

Die Untergliederung bzw. die **Schaffung weiterer Kategorien** zusätzlich zu den Angaben im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 wurde vorgenommen, weil die Abgrenzung dieser Themen von den übrigen sinnvoll erschien.

Da es sich um den ersten Überwachungszeitraum handelt, gibt es **keine Wiederholungsprüfung** aus dem vorangegangenen Überwachungszeitraum.

Prüfungen aus den Normen und technischen Spezifikationen

Nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048⁵ wurde zur Überwachung von Webseiten

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048 der Kommission vom 20. Dezember 2018 über die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen zur Unterstützung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 327 vom 21.12.2018, S. 84); <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018D2048&rid=1>

die **EN 301 549 V2.1.2** (PDF-Format)⁶ verwendet. Die relevanten Anforderungen finden sich in Anhang A, Tabelle A.1. Auf die Prüfung von Untertiteln für Live-Videos wurde verzichtet, weil die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß § 1 Absatz 2 BfWebG für live basierte Medien nicht anwendbar ist.

In der folgenden **Entsprechungstabelle** ist dargestellt, welche Anforderungen bei vereinfachter und eingehender Überwachung geprüft wurden:

Nr.	Bezeichnung der Anforderung	WCAG 2.1 Nr.	Abschnitt in EN	Prüf. vereinf.	Prüf. eingeh.
1	Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen		5.2		X
2	Biometrische Eigenschaften		5.3		X
3	Erhaltung von Barrierefreiheitsfunktionen bei Konvertierung		5.4		X
4	Komplexe Bewegungen bei der Bedienung		5.5.1		X
5	Erkennbare Bedienelemente		5.5.2		X
6	Verriegelungs-/Umschalt-Elemente: Status taktil oder auditiv verfügbar		5.6.1		X
7	Verriegelungs-/Umschalt-Elemente: Status optisch verfügbar		5.6.2		X
8	Wiederholrate Anschläge (Gedrückt halten gleiche Taste) anpassbar		5.7		X
9	Anschlagverzögerung anpassbar		5.8		X
10	Alternativen zu parallelen Nutzeraktionen		5.9		X
11	Audiobandbreite für Sprache		6.1		X
12	Echtzeittext verfügbar		6.2.1.1		X

⁶ https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/02.01.02_60/en_301549v020102p.pdf

Nr.	Bezeichnung der Anforderung	WCAG 2.1 Nr.	Abschnitt in EN	Prüf. vereinf.	Prüf. eingeh.
13	Audio und Echtzeittext parallel nutzbar		6.2.1.2		X
14	Echtzeit-Textnachrichten optisch unterscheidbar		6.2.2.1		X
15	Sende-/Empfangsrichtung von Echtzeittext programmatisch unterscheidbar		6.2.2.2		X
16	Interoperabilität von Echtzeittext		6.2.3		X
17	Reaktionszeit bei Senden von Echtzeittext		6.2.4		X
18	Anrufidentifizierung		6.3		X
19	Auflösung bei Videotelefonie		6.5.2		X
20	Bildwechselfrequenz bei Videotelefonie		6.5.3		X
21	Video-Player: Wiedergabe von Untertiteln		7.1.1		X
22	Video-Player: Untertitel synchron zu Audio		7.1.2		X
23	Video-Player: Erhaltung von Untertiteln		7.1.3		X
24	Video-Player: Wiedergabe von Audiodeskription		7.2.1		X
25	Video-Player: Audiodeskription synchron zu Video		7.2.2		X
26	Video-Player: Erhaltung von Audiodeskription		7.2.3		X
27	Video-Player: Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription		7.3		X

Nr.	Bezeichnung der Anforderung	WCAG 2.1 Nr.	Abschnitt in EN	Prüf. vereinf.	Prüf. eingeh.
28	Alternativen für Nicht-Text-Inhalte	1.1.1	9.1.1.1, 10.1.1.1	X	X
29	Alternativen für Audiodateien und stumme Videos	1.2.1	9.1.2.1, 10.1.2.1		X
30	Aufgezeichnete Videos mit Untertiteln	1.2.2	9.1.2.2, 10.1.2.2	X	X
31	Volltextalternative oder Audiodeskription für Videos	1.2.3	9.1.2.3, 10.1.2.3		X
32	Audiodeskription für Videos	1.2.5	9.1.2.5, 10.1.2.5		X
33	Optische Informationen/Strukturen (mit Semantik im Quelltext)	1.3.1	9.1.3.1, 10.1.3.1	X	X
34	Sinnvolle Reihenfolge	1.3.2	9.1.3.2, 10.1.3.2		X
35	Ohne Bezug auf sensorische Merkmale nutzbar	1.3.3	9.1.3.3, 10.1.3.3		X
36	Keine Beschränkung der Bildschirmausrichtung	1.3.4	9.1.3.4, 10.1.3.4		X
37	Eingabefelder zu Nutzerdaten vermitteln den Zweck	1.3.5	9.1.3.5, 10.1.3.5		X
38	Ohne Farben nutzbar	1.4.1	9.1.4.1, 10.1.4.1	X	X
39	Ton abschaltbar	1.4.2	9.1.4.2, 10.1.4.2		X
40	Kontraste von Texten ausreichend	1.4.3	9.1.4.3, 10.1.4.3	X	X
41	Text auf 200 % vergrößerbar	1.4.4	9.1.4.4, 10.1.4.4		X
42	Verzicht auf Schriftgrafiken	1.4.5	9.1.4.5, 10.1.4.5		X
43	Inhalte brechen um	1.4.10	9.1.4.10, 10.1.4.10	X	X

Nr.	Bezeichnung der Anforderung	WCAG 2.1 Nr.	Abschnitt in EN	Prüf. vereinf.	Prüf. eingeh.
44	Kontraste von Grafiken und Bedienelementen ausreichend	1.4.11	9.1.4.11, 10.1.4.11	X	X
45	Textabstände anpassbar	1.4.12	9.1.4.12, 10.1.4.12		X
46	Eingeblendete Inhalte bedienbar	1.4.13	9.1.4.13, 10.1.4.13	X	X
47	Ohne Maus nutzbar	2.1.1	9.2.1.1, 10.2.1.1	X	X
48	Keine Tastaturfalle	2.1.2	9.2.1.2, 10.2.1.2		X
49	Tastatur-Kurzbefehle abschaltbar oder anpassbar	2.1.4	9.2.1.4, 10.2.1.4		X
50	Zeitbegrenzungen anpassbar	2.2.1	9.2.2.1, 10.2.2.1		X
51	Bewegte Inhalte abschaltbar	2.2.2	9.2.2.2, 10.2.2.2		X
52	Verzicht auf Flackern	2.3.1	9.2.3.1, 10.2.3.1	X	X
53	Bereiche überspringbar	2.4.1	9.2.4.1	X	X
54	Sinnvolle Dokumenttitel	2.4.2	9.2.4.2, 10.2.4.2	X	X
55	Schlüssige Reihenfolge bei der Tastaturbedienung	2.4.3	9.2.4.3, 10.2.4.3		X
56	Aussagekräftige Linktexte	2.4.4	9.2.4.4, 10.2.4.4	X	X
57	Alternative Zugangswege	2.4.5	9.2.4.5		X
58	Aussagekräftige Überschriften und Beschriftungen	2.4.6	9.2.4.6, 10.2.4.6	X	X
59	Aktuelle Position des Fokus deutlich	2.4.7	9.2.4.7, 10.2.4.7		X
60	Alternativen für komplexe Zeiger-Gesten	2.5.1	9.2.5.1, 10.2.5.1		X

Nr.	Bezeichnung der Anforderung	WCAG 2.1 Nr.	Abschnitt in EN	Prüf. vereinf.	Prüf. eingeh.
61	Zeigergesten-Eingaben können abgebrochen oder widerrufen werden	2.5.2	9.2.5.2, 10.2.5.2		X
62	Sichtbare Beschriftung Teil des zugänglichen Namens	2.5.3	9.2.5.3, 10.2.5.3		X
63	Alternativen für Bewegungsaktivierung	2.5.4	9.2.5.4, 10.2.5.4		X
64	Hauptsprache angegeben	3.1.1	9.3.1.1, 10.3.1.1	X	X
65	Anderssprachige Wörter und Abschnitte ausgezeichnet	3.1.2	9.3.1.2, 10.3.1.2		X
66	Keine unerwartete Kontextänderung bei Fokus	3.2.1	9.3.2.1, 10.3.2.1		X
67	Keine unerwartete Kontextänderung bei Eingabe	3.2.2	9.3.2.2, 10.3.2.2		X
68	Konsistente Navigation	3.2.3	9.3.2.3		X
69	Konsistente Bezeichnung	3.2.4	9.3.2.4		X
70	Fehlererkennung	3.3.1	9.3.3.1, 10.3.3.1	X	X
71	Beschriftungen von Formular-elementen vorhanden	3.3.2	9.3.3.2, 10.3.3.2	X	X
72	Hilfe bei Fehlern	3.3.3	9.3.3.3, 10.3.3.3		X
73	Fehlervermeidung wird unterstützt	3.3.4	9.3.3.4, 10.3.3.4		X
74	Korrekte Syntax	4.1.1	9.4.1.1, 10.4.1.1	X	X
75	Name, Rolle, Wert verfügbar	4.1.2	9.4.1.2, 10.4.1.2		X
76	Statusmeldungen programmatisch verfügbar	4.1.3	9.4.1.3	X	X
77	Keine Störung von Barrierefreiheitsfunktionen		11.6.2		X

Nr.	Bezeichnung der Anforderung	WCAG 2.1 Nr.	Abschnitt in EN	Prüf. vereinf.	Prüf. eingeh.
78	Nutzereinstellungen		11.7		X
79	Barrierefreiheit im Output-Format nach 11.8.2 bis 11.8.5		11.8.1		X
80	Autoren-Werkzeug: Erstellung barrierefreier Inhalte		11.8.2		X
81	Autoren-Werkzeug: Erhaltung Barrierefreiheit bei Transformationen		11.8.3		X
82	Autoren-Werkzeug: Korrekturunterstützung		11.8.4		X
83	Autoren-Werkzeug: Barrierefreie Vorlagen		11.8.5		X
84	Dokumentation: Barrierefreiheit/Kompatibilität		12.1.1		X
85	Barrierefreie Dokumentation		12.1.2		X
86	Support-Info zu Barrierefreiheit/Kompatibilität		12.2.2		X
87	Effektive Kommunikation		12.2.3	X	X
88	Support-Dokumentation barrierefrei		12.2.4		X

Bei **vereinfachter** Überwachung können je nach Einschätzung der prüfenden Person auch eine **variable Anzahl weiterer Anforderungen** geprüft werden, die eigentlich nur in der eingehenden Überwachung geprüft werden müssen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Konformitätsfehler zu anderen Anforderungen während der Prüfung auffallen.

Die Prüfung der Anforderungen wurde durch Nutzung verschiedener Testverfahren und Dokumentationen durchgeführt:

In den Kapiteln 9 (Web), 10 (Nicht-Web-Dokumente) und 11 (Software) der Europäischen Norm wird auf die WCAG 2.1 Richtlinie verwiesen. Die Prüfung dieser

Anforderungen wird durch die Anwendung der **WCAG 2.1**⁷ einschließlich deren zugehöriger Dokumentationen sichergestellt. Bei Interpretations-Unklarheiten wurden weitere Quellen herangezogen, unter anderem der **BIK BITV-Test**⁸.

Die Anforderungen aus Kapitel 10 (Nicht-Web-Dokumente), ebenfalls Verweise auf die WCAG 2.1, werden mit einer technischen und manuellen Prüfung des Dokuments überprüft. Die technischen Prüfungen erfolgen unter Interpretation der Ausgaben folgender Werkzeuge:

- PDF Accessibility Checker (**PAC**)⁹
- Microsoft Office: **Integrierte Barrierefreiheitsprüfung**

Der PAC prüft die Konformität auf PDF/UA (aktuelle Version). PDF/UA stellt dabei erweiterte Anforderungen, die in Teilen über die WCAG-Konformität hinausgehen und gleichzeitig nicht alle WCAG Anforderungen abbilden. Es gibt jedoch eine große Schnittmenge zwischen WCAG und PDF/UA.

Die **Dokumentation der WCAG**¹⁰ wird auch für die Prüfung von Dokumenten herangezogen. Bei der Prüfung von PDF-Dokumenten sind insbesondere die PDF Techniques relevant.

Darüber hinaus wird der **BIT inklusiv PDF-Test**¹¹ herangezogen. Grundlage dieses Tests ist das **Matterhorn-Protokoll** in aktueller Version 1.02¹², welches die Anforderungen von PDF/UA in eine umfangreiche Checkliste umsetzt.

Eine weitere Anforderung nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 bzw. § 3 BfWebG ist die **Erklärung zur Barrierefreiheit**. Sie wird in unterschiedlicher Weise sowohl bei vereinfachter als auch bei eingehender Überwachung geprüft. Vergleiche dazu die Abschnitte der weiteren Einzelheiten weiter unten.

Die Prüfungen des **PAC** sowie zur **Leichten Sprache** und **Deutscher Gebärdensprache** gehen über die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 hinaus. Siehe dazu auch den Abschnitt „Eingehende Überwachung: Weitere Einzelheiten zur Prüfung“.

⁷ <https://www.w3.org/TR/WCAG21>

⁸ https://www.bitvtest.de/bitv_test.html

⁹ <https://www.access-for-all.ch/ch/pdf-werkstatt/pdf-accessibility-checker-pac.html>

¹⁰ <https://www.w3.org/WAI/WCAG21/Techniques/#pdf>

¹¹ <https://biti-wiki.de/index.php?title=PDF-Pr%C3%BCfverfahren>

¹² https://www.pdfa.org/wp-content/uploads/2016/08/MatterhornProtokoll_1-02-2016-06-29.pdf

Seitenauswahl bei eingehender Überwachung

Bei der eingehenden Überwachung wird auf Basis von Anhang I Ziffer 3.2 und 3.3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524, eine Seitenauswahl für den Webauftritt durchgeführt. Die Seitenauswahl ist **repräsentativ** für den Auftritt und umfasst mindestens folgende Seiten, sofern vorhanden:

- Startseite
- Anmelde-Login-Prozess (außer redaktionelle und administrative Logins)
- Seitenübersicht (Sitemap)
- Kontakt
- Hilfe, z. B. FAQ, Bedienungshinweise
- Impressum
- Erklärung zur Barrierefreiheit
- Feedback-Mechanismus zur Rückmeldung von Barrieren durch Nutzende, z. B. Formular, Chat o. ä.
- Suche-Prozess (Eingabe Suchbegriff bis zur Anzeige und Nutzung der Suchergebnisse)
- Mindestens ein weiterer Dienst (interaktive Inhalte, z. B. Meldeformular, Terminvereinbarung, Anwendung zum Ausrechnen Ablaufdatum Führerschein)
- Mindestens ein weiterer Hauptzweck (informative statische Seiten mit wichtigen Inhalten)
- Seiten mit deutlich anderem Erscheinungsbild oder anderen Arten von Inhalten.

Umfasst ein Dienst über mehrere Seiten bzw. Schritte, z. B. ein Formular über mehrere Seiten oder ein Formular mit Erfolgsmeldung, wird der **gesamte Prozess** mindestens mit Standardoptionen geprüft. In der Regel werden auch abweichende Optionen im Ablauf geprüft, wenn es sich nicht um außergewöhnlichen Aufwand handelt.

Mindestens 10% der gesamten Seitenauswahl wird durch einen **Zufallsfaktor** beeinflusst: Bei Seiten mit relevanten und ähnlichen Inhalten wird dazu durch Zufall die zu prüfende Seite ermittelt.

Von den weiteren Seiten Dienst/Hauptzweck werden **Dokumente** wie z. B. PDF- oder Word-Dateien zur Prüfung ausgewählt, mindestens zwei je eingehender Überwachung. Finden sich dort keine Dokumente, werden sie aus anderen Bereichen des Auftritts ermittelt.

Seitenauswahl bei vereinfachter Überwachung

Die Seitenauswahl bei vereinfachter Überwachung prüft besonders **wichtige Seiten**. Mindestens folgende Seiten werden geprüft, sofern vorhanden:

- Startseite
- Suche-Formular und Suchergebnisse
- Formularseite, z. B. aus Feedback-Mechanismus, Kontaktformular. Ersatzweise das Impressum
- Mindestens eine weitere Inhaltsseite

Bei weiteren Inhaltsseiten wird darauf geachtet, dass eine Vielfalt an **verschiedenen Inhalten** geprüft wird, z. B. Bilder, Videos, Formulare, Tabellen usw. Zudem haben Inhalte Priorität, die für Nutzende besonders relevant sind.

Für eine technische Prüfung mit dem **PAC** wird zudem ein relevantes PDF-Dokument des Auftritts ausgewählt.

Bewertungsstufen

Bei der Bewertung einer geprüften Anforderung sind folgende Stufen möglich:

1. Konform
2. Im Wesentlichen konform
3. Nicht konform
4. Nicht anwendbar.

Die Bewertung „**im Wesentlichen konform**“ bedeutet, dass nur eine geringe Einschränkung der Barrierefreiheit besteht und eine Konformität mit der jeweiligen Anforderung noch gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn nur ein einzelner, geringfügiger Verstoß der Anforderung gegeben ist und für die Nutzenden keine Blockade vorliegt. Jedoch sollten auch diese geringen Verstöße beseitigt werden. Die Bewertung „im Wesentlichen konform“ ist primär als Information für die öffentliche Stelle im Prüfbericht einer Überwachungsprüfung gedacht. Im Rahmen dieses Berichts wird sie der Übersicht halber in Ergebnissen nicht separat ausgewertet, sondern als „konform“ ausgewiesen.

Die Bewertung „**nicht anwendbar**“ bedeutet, dass der zu einer Anforderung passende Inhalt nicht vorhanden ist.

Bei **Webseiten** (HTML-Inhalt) bezieht sich die Bewertung einer Anforderung immer auf den **gesamten Webauftritt** (ohne Dokumente). Das bedeutet, wenn ein Konformitätsfehler auf einer Unterseite auftritt, wird automatisch mit „nicht konform“ für den gesamten Auftritt bewertet.

Dokumente werden je Anforderung **separat bewertet**. Das bedeutet, wenn zwei Dokumente geprüft werden, wird bei einem Konformitätsfehler im ersten Dokument nur bei diesem Dokument die zugehörige Anforderung mit „nicht konform“ bewertet. Das zweite Dokument erhält eine eigene Bewertung.

Eingehende Überwachung: Weitere Einzelheiten zur Prüfung

In der eingehenden Überwachung werden **alle Anforderungen** geprüft, welche durch die Norm EN 301 549 in Anhang A, Tabelle A.1 vorgegeben sind, vergleiche die Entsprechungstabelle oben im Abschnitt „Prüfungen aus den Normen und technischen Spezifikationen“.

Die **Erklärung zur Barrierefreiheit** wird auf formale Vollständigkeit der Inhalte nach den Anforderungen von Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 geprüft. Bei den Inhalten der Erklärung handelt es sich um folgende Punkte:

- Erklärung zur Barrierefreiheit ist vorhanden. Die Erklärung muss anhand einer Überschrift o. ä. als solche erkennbar sein.
- Verlinkung zur Erklärung ist auf jeder Seite vorhanden.
- Geltungsbereich der Erklärung wird genannt (Name der Stelle, Name des Webauftritts).
- Verweis auf eine Rechtsgrundlage.
- Aussage, inwieweit die Anforderungen an Barrierefreiheit erfüllt werden (vollständig vereinbar/teilweise vereinbar/nicht vereinbar) ist vorhanden.
- Nicht barrierefreie Inhalte, sofern vorhanden, sind aufgeführt.
- Die verwendete Prüfmethode ist genannt (Selbstprüfung, Dritte, automatisiert, Expertentest).
- Datum der Erstellung oder der letzten Aktualisierung ist vorhanden und das Datum ist nicht älter als ein Jahr.
- Ein Feedback-Mechanismus ist angegeben und beschrieben. Kontaktangaben sind vorhanden.
- Durchsetzungsverfahren ist beschrieben. Der Kontakt zur Durchsetzungsstelle ist aufgeführt.

Die **Benutzerfreundlichkeit** wurde entsprechend Anhang I Ziffer 1.2.4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 nicht geprüft.

Zudem werden folgende Prüfungen durchgeführt, welche über die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 hinausgehen:

- PDF-Dokumente: **Test mit PDF Accessibility Checker (PAC)**. Zusatz zu Anforderungen von Abschnitt 10 der EN 301 549, da technische Anforderungen der PDF/UA betroffen sind.

- **Leichte Sprache:** Empfehlung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 BfWebG in Verbindung mit § 4 BITV 2.0. In der Regel keine inhaltliche Prüfung, sondern Prüfung auf Vorhandensein.
- **Deutsche Gebärdensprache:** Empfehlung analog zu Leichter Sprache. In der Regel keine inhaltliche Prüfung, sondern Prüfung auf Vorhandensein.

Weil Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache in Sachsen lediglich als Empfehlung (**Kann-Anforderung**) im Gesetz enthalten sind, wird zwar bei Fehlen der Inhalte darauf hingewiesen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich nicht um Verstöße gegen ein Gesetz handelt.

Ziel einer Überwachungsprüfung ist neben der Feststellung, ob geltende Anforderungen eingehalten werden, auch die Beseitigung von Barrieren durch öffentliche Stellen. Letztere soll vereinfacht und die barrierefreie Gestaltung möglichst zügig erreicht werden. Dafür werden im Prüfbericht **Lösungsvorschläge** beschrieben.

Vereinfachte Überwachung: Weitere Einzelheiten zur Prüfung

Die Angaben zur eingehenden Überwachung aus dem vorigen Abschnitt gelten grundsätzlich auch für die vereinfachte Überwachung. In diesem Abschnitt werden Unterschiede und Ergänzungen angegeben.

Oben im Abschnitt „Prüfungen aus den Normen und technischen Spezifikationen“ in der Entsprechungstabelle sind die Anforderungen bereits genannt, die in jeder vereinfachten Überwachung geprüft werden.

Es werden Anforderungen für die **Barrierefreiheits-Prinzipien** Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit geprüft. Weiterhin werden alle relevanten **Nutzergruppen** in den Prüfungen berücksichtigt:

- Ohne Sehvermögen (oS)
- Eingeschränktes Sehvermögen (eS)
- Ohne Wahrnehmung von Farben (oF)
- Ohne Hörvermögen (oH)
- Eingeschränktes Hörvermögen (eH)
- Ohne Sprechvermögen (oS_p)
- Eingeschränkte manuelle Fähigkeit oder eingeschränkte Kraft (emF)
- Minimierung der Auslöser fotosensitiver Anfälle (fA)
- Eingeschränkte Kognition (eK)

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Zuordnung zu den Nutzergruppen ersichtlich. Diese Auflistung kann auch als „**Prüfraster**“ bezeichnet werden. Hinweise dazu:

- „X“ in einer Tabellenzelle: Anforderung ist für zugehörige Bedürfnisgruppe relevant.
- Nummerierung in der ersten Spalte entstammt den WCAG. Erste Ziffer der Nummerierung gibt das Barrierefreiheits-Prinzip an (z. B. 1 für Wahrnehmbarkeit).
- Anforderungen der EN 301 549, die nicht in den WCAG enthalten ist, enthalten vor der Nummer den Zusatz „EN“. Dabei ist Anforderung EN 5.3 dem Prinzip Bedienbarkeit, EN 12.2.3 der Wahrnehmbarkeit/Verständlichkeit zugeordnet.

Nr.	Kurzbezeichnung	oS	eS	oF	oH	eH	oSp	emF	fA	eK
1.1.1	Nicht-Text-Inhalte	X								
1.2.2	Videos: Untertitel				X	X				
1.3.1	Informationen / Strukturen	X								
1.4.1	Benutzung Farbe			X						
1.4.3	Text-Kontrast		X	X						
1.4.10	Automat. Umbruch		X							
1.4.11	Nicht-Text-Kontrast		X	X						
1.4.13	Eingeblend. Inhalte		X					X		X
2.1.1	Tastaturbedienbar	X	X					X		
2.3.1	Weniger als 3 Blitze in 1 s (Grenzwerte)								X	
2.4.1	Blöcke überspringbar	X	X					X		
2.4.2	Seitentitel	X	X					X		X
2.4.4	Linkzweck (Kontext)	X						X		X
2.4.6	Überschr. / Beschrif. Aussagekräftig	X								X
3.1.1	Hauptsprache	X								X
3.3.1	Fehlerkennzeichn.	X								X
3.3.2	Beschriftung Formularelemente		X							X
4.1.1	Syntax	X								
4.1.3	Statusmeldungen	X								

Nr.	Kurzbezeichnung	oS	eS	oF	oH	eH	oSp	emF	fA	eK
EN 12.2.3	Effektive Kommunikation				X	X	X			

Weiterhin wird geprüft, ob die **Erklärung zur Barrierefreiheit** von jeder Seite aus erreichbar ist. Eine inhaltliche Bewertung wie in der eingehenden Überwachung erfolgt in der Regel nicht.

Die genannten Anforderungen werden wie beschrieben in jeder vereinfachten Überwachung geprüft. Je nach Einschätzung des Prüfers können auch eine variable Anzahl **weiterer Anforderungen** geprüft werden, die eigentlich nur in der eingehenden Überwachung angewandt werden müssen.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Konformitätsfehler zu anderen Anforderungen während der Prüfung auffallen. In der Regel umfassen weitere Prüfungen nur WCAG-Anforderungen sowie die Anforderung 5.3 „Biometrische Authentifizierung“. Letzteres ist neben 12.2.3 „Effektive Kommunikation“ ein zweites wichtiges Kriterium für die Nutzergruppe „ohne Sprechvermögen“, die in den WCAG ansonsten nicht vertreten ist.

Verwendete Werkzeuge zur Prüfung

In eingehender und vereinfachter Überwachung von Webseiten werden die gleichen Werkzeuge verwendet.

Die Prüfung findet im **Betriebssystem** Windows 10 statt. Es gibt mehrere WCAG-Erfolgskriterien, deren Prüfung nur auf mobilen Geräten stattfinden kann, weil Touchbedienung, die Nutzung in Hoch-/Querformat oder die Reaktion auf Gerätesensoren (Drehung, Kippung des Geräts usw.) geprüft wird. Für solche Prüfungen wird ein mobiles Gerät mit Android- oder iOS-Betriebssystem verwendet.

Bei **Webbrowsern** (Nutzeragenten) wird vor allem auf Mozilla Firefox und Google Chrome in deutscher Version zurückgegriffen. Teilweise wird auch Microsoft Edge genutzt. Viele Prüfungen lassen sich mit zugehörigen **Browser-Entwickler-Werkzeugen** durchführen, die sich über die F12-Taste im Browser aufrufen lassen.

Es wird auf folgende **Browsererweiterungen** zurückgegriffen. Die Quell-Links werden angegeben, wobei dies der Übersichtlichkeit halber nur für einen Browser erfolgt):

- HeadingsMap¹³ zur Bestimmung der Überschriften-Auszeichnung bei **WCAG-Erfolgskriterium 1.3.1**.
- Landmarks¹⁴ zur Bestimmung, welche Regionen einer Seite mit HTML-Sektionselementen bzw. ARIA-Landmarks ausgezeichnet sind
- Web Developer¹⁵ verwendet zu verschiedenen Prüfungen.

Zudem werden in Browsern verschiedene **Bookmarklets** genutzt. Bookmarklets sind Browser-Lesezeichen, die nicht die URL einer anderen Seite als Ziel haben, sondern JavaScript-Code enthalten, der bei Ausführung Aktionen auf der aktiven Seite ausführt. Beispielsweise wurden Bookmarklets für folgende Zwecke eingesetzt:

- WCAG-Erfolgskriterium 1.3.1: Optische Kennzeichnung von Strukturelementen auf der Seite
- WCAG-Erfolgskriterium 1.4.12: Anwendung zusätzlicher Abstände auf Text der Seite
- WCAG-Erfolgskriterien 2.1.1/2.4.3: Verbesserung der Fokus-Darstellung, um zu prüfen, ob die Fokus-Reihenfolge korrekt ist und interaktive Elemente bedient werden können.
- WCAG-Erfolgskriterium 2.1.4: Anwendung von Einzeltastenkürzeln auf die Seite

Screenreader werden vor allem in Fällen von Unsicherheiten bei der Quelltextanalyse nachrangig verwendet. Es handelt sich in der Regel um NVDA¹⁶ und JAWS¹⁷ jeweils in deutscher Version.

Zur **Kontrastmessung** kommt der Colour Contrast Analyser (TPGi, ehemals The Paciello Group) zum Einsatz. Wegen der komfortableren Nutzbarkeit wird eine ältere Version angewandt¹⁸. Die Ergebnisse der Messung unterscheiden sich entsprechend eigener Tests nicht zur aktuellen Version.

Der W3C-HTML-Validator¹⁹ wird zur Prüfung der **HTML-Syntax** nach WCAG-Erfolgskriterium 4.1.1 verwendet.

Die **Prüfung von PDF-Dokumenten** wird durch den PDF Accessibility Checker (PAC)²⁰ unterstützt, der neben der automatisierten Prüfung die Strukturelemente (Tags) in einer eigenen Ansicht darstellt.

¹³ Link bei Firefox: <https://addons.mozilla.org/de/firefox/addon/headingsmap>

¹⁴ Link bei Firefox: <https://addons.mozilla.org/de/firefox/addon/landmarks>

¹⁵ Link bei Firefox: <https://addons.mozilla.org/de/firefox/addon/web-developer>

¹⁶ NV Access: <http://www.nvaccess.org/download>

¹⁷ Freedom Scientific: <https://www.freedomsci.de/serv01.htm>

¹⁸ <https://github.com/ThePacielloGroup/CCA-Win/releases/tag/2.5.0>

¹⁹ <https://validator.w3.org>

²⁰ <https://www.access-for-all.ch/ch/pdf-werkstatt/pdf-accessibility-checker-pac.html>

Die **Prüfung von Office-Dokumenten**, z. B. in den Formaten DOCX, XLSX, PPTX, wird mit Hilfe der Programme von Microsoft Office 2019 durchgeführt.

Mobile Anwendungen

Allgemeine Angaben

Zeitraum der Prüfungen im Überwachungszeitraum 1 für mobile Anwendungen: Voraussichtlich 23. Juni 2021 bis Mitte Oktober 2021.

Im Gegensatz zu Webseiten findet **nur eingehende Überwachung** statt. Dies bedeutet, dass repräsentative Ansichten bzw. Handlungsabläufe der mobilen Anwendung auf Konformität aller Anforderungen geprüft werden.

Entsprechend Artikel 3 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 beginnt der erste Überwachungszeitraum für mobile Anwendungen erst am 23. Juni 2021. Daher wurden **bisher keine Überwachungsprüfungen** durchgeführt.

Die Verteilung der Stichprobe wird nach den gleichen Leitlinien wie bei Webseiten vorgenommen. Siehe dazu den zugehörigen Abschnitt „Allgemeine Angaben“ oben. Es gibt dazu bei mobilen Anwendungen folgende Ergänzungen:

Zur Feststellung der Nutzungshäufigkeit kann die **Anzahl der Downloads** einen Anhaltspunkt liefern. Sofern sie zum Zeitpunkt der Auswahl zur Verfügung steht, wird eine häufig heruntergeladene mobile Anwendung bevorzugt überwacht.

In der Regel wird auf die zum Prüfzeitpunkt **aktuellste Version der mobilen Anwendung** zugegriffen.

Weiterhin sollen mobile Anwendungen verschiedener **Betriebssysteme** wie z. B. Android und iOS ausgewogen berücksichtigt werden.

Zusammensetzung der Stichprobe

Vorgesehene Gesamtzahl der Prüfungen: 4

Alle Prüfungen mobiler Anwendungen sollen als eingehende Überwachung stattfinden. Eine **Stichprobenauswahl** hat bisher nicht stattgefunden.

Da es sich um den ersten Überwachungszeitraum handelt, gibt es **keine Wiederholungsprüfung** aus dem vorangegangenen Überwachungszeitraum.

Prüfungen aus den Normen und technischen Spezifikationen

Nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Verbindung mit Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048²¹ soll zur Überwachung von mobilen Anwendungen wie bei Webseiten die **EN 301 549 V2.1.2** (PDF-Format)²² verwendet werden. Die relevanten Anforderungen finden sich in Anhang A, Tabelle A.2. Bei mobilen Anwendungen wird nur eine eingehende Überwachung angewandt.

In der folgenden **Entsprechungstabelle** ist dargestellt, welche Anforderungen geprüft werden:

Nr.	Bezeichnung der Anforderung	WCAG 2.1 Nr.	Abschnitt in EN	Prüfung
1	Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen		5.2	X
2	Biometrische Eigenschaften		5.3	X
3	Erhaltung von Barrierefreiheitsfunktionen bei Konvertierung		5.4	X
4	Erkennbare Bedienelemente		5.5.2	X
5	Verriegelungs-/Umschalt-Elemente: Status taktil oder auditiv verfügbar		5.6.1	X
6	Verriegelungs-/Umschalt-Elemente: Status optisch verfügbar		5.6.2	X
7	Wiederholrate Anschläge (Gedrückt halten gleiche Taste) anpassbar		5.7	X
8	Anschlagverzögerung anpassbar		5.8	X
9	Alternativen zu parallelen Nutzeraktionen		5.9	X

²¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048 der Kommission vom 20. Dezember 2018 über die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen zur Unterstützung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 327 vom 21.12.2018, S. 84); <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018D2048&rid=1>

²² https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/02.01.02_60/en_301549v020102p.pdf

Nr.	Bezeichnung der Anforderung	WCAG 2.1 Nr.	Abschnitt in EN	Prüfung
10	Audiobandbreite für Sprache		6.1	X
11	Echtzeittext verfügbar		6.2.1.1	X
12	Audio und Echtzeittext parallel nutzbar		6.2.1.2	X
13	Echtzeit-Textnachrichten optisch unterscheidbar		6.2.2.1	X
14	Sende-/Empfangsrichtung von Echtzeittext programmatisch unterscheidbar		6.2.2.2	X
15	Interoperabilität von Echtzeittext		6.2.3	X
16	Reaktionszeit bei Senden von Echtzeittext		6.2.4	X
17	Anrufidentifizierung		6.3	X
18	Auflösung bei Videotelefonie		6.5.2	X
19	Bildwechselfrequenz bei Videotelefonie		6.5.3	X
20	Video-Player: Wiedergabe von Untertiteln		7.1.1	X
21	Video-Player: Untertitel synchron zu Audio		7.1.2	X
22	Video-Player: Erhaltung von Untertiteln		7.1.3	X
23	Video-Player: Wiedergabe von Audiodeskription		7.2.1	X
24	Video-Player: Audiodeskription synchron zu Video		7.2.2	X
25	Video-Player: Erhaltung von Audiodeskription		7.2.3	X

Nr.	Bezeichnung der Anforderung	WCAG 2.1 Nr.	Abschnitt in EN	Prüfung
26	Video-Player: Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription		7.3	X
27	Alternativen für Nicht-Text-Inhalte	1.1.1	10.1.1.1, 11.1.1.1	X
28	Alternativen für Audiodateien und stumme Videos	1.2.1	10.1.2.1, 11.1.2.1	X
29	Aufgezeichnete Videos mit Untertiteln	1.2.2	10.1.2.2, 11.1.2.2	X
30	Volltextalternative oder Audiodeskription für Videos	1.2.3	10.1.2.3, 11.1.2.3	X
31	Audiodeskription für Videos	1.2.5	10.1.2.5, 11.1.2.5	X
32	Optische Informationen/Strukturen (mit Semantik im Quelltext)	1.3.1	10.1.3.1, 11.1.3.1	X
33	Sinnvolle Reihenfolge	1.3.2	10.1.3.2, 11.1.3.2	X
34	Ohne Bezug auf sensorische Merkmale nutzbar	1.3.3	10.1.3.3, 11.1.3.3	X
35	Keine Beschränkung der Bildschirmausrichtung	1.3.4	10.1.3.4, 11.1.3.4	X
36	Eingabefelder zu Nutzerdaten vermitteln den Zweck	1.3.5	10.1.3.5, 11.1.3.5	X
37	Ohne Farben nutzbar	1.4.1	10.1.4.1, 11.1.4.1	X
38	Ton abschaltbar	1.4.2	10.1.4.2, 11.1.4.2	X
39	Kontraste von Texten ausreichend	1.4.3	10.1.4.3, 11.1.4.3	X
40	Text auf 200 % vergrößerbar	1.4.4	10.1.4.4, 11.1.4.4	X
41	Verzicht auf Schriftgrafiken	1.4.5	10.1.4.5, 11.1.4.5	X

Nr.	Bezeichnung der Anforderung	WCAG 2.1 Nr.	Abschnitt in EN	Prüfung
42	Inhalte brechen um	1.4.10	10.1.4.10, 11.1.4.10	X
43	Kontraste von Grafiken und Bedienelementen ausreichend	1.4.11	10.1.4.11, 11.1.4.11	X
44	Textabstände anpassbar	1.4.12	10.1.4.12, 11.1.4.12	X
45	Eingeblendete Inhalte bedienbar	1.4.13	10.1.4.13, 11.1.4.13	X
46	Ohne Maus nutzbar	2.1.1	10.2.1.1, 11.2.1.1	X
47	Keine Tastaturfalle	2.1.2	10.2.1.2, 11.2.1.2	X
48	Tastatur-Kurzbefehle abschaltbar oder anpassbar	2.1.4	10.2.1.4, 11.2.1.4	X
49	Zeitbegrenzungen anpassbar	2.2.1	10.2.2.1, 11.2.2.1	X
50	Bewegte Inhalte abschaltbar	2.2.2	10.2.2.2, 11.2.2.2	X
51	Verzicht auf Flackern	2.3.1	10.2.3.1, 11.2.3.1	X
52	Sinnvolle Dokumenttitel	2.4.2	10.2.4.2	X
53	Schlüssige Reihenfolge bei der Tastaturbedienung	2.4.3	10.2.4.3, 11.2.4.3	X
54	Aussagekräftige Linktexte	2.4.4	10.2.4.4, 11.2.4.4	X
55	Aussagekräftige Überschriften und Beschriftungen	2.4.6	10.2.4.6, 11.2.4.6	X
56	Aktuelle Position des Fokus deutlich	2.4.7	10.2.4.7, 11.2.4.7	X
57	Alternativen für komplexe Zeiger-Gesten	2.5.1	10.2.5.1, 11.2.5.1	X
58	Zeigergesten-Eingaben können abgebrochen oder widerrufen werden	2.5.2	10.2.5.2, 11.2.5.2	X

Nr.	Bezeichnung der Anforderung	WCAG 2.1 Nr.	Abschnitt in EN	Prüfung
59	Sichtbare Beschriftung Teil des zugänglichen Namens	2.5.3	10.2.5.3, 11.2.5.3	X
60	Alternativen für Bewegungsaktivierung	2.5.4	10.2.5.4, 11.2.5.4	X
61	Hauptsprache angegeben	3.1.1	10.3.1.1, 11.3.1.1	X
62	Anderssprachige Wörter und Abschnitte ausgezeichnet	3.1.2	10.3.1.2	X
63	Keine unerwartete Kontextänderung bei Fokus	3.2.1	10.3.2.1, 11.3.2.1	X
64	Keine unerwartete Kontextänderung bei Eingabe	3.2.2	10.3.2.2, 11.3.2.2	X
65	Fehlererkennung	3.3.1	10.3.3.1, 11.3.3.1	X
66	Beschriftungen von Formular-elementen vorhanden	3.3.2	10.3.3.2, 11.3.3.2	X
67	Hilfe bei Fehlern	3.3.3	10.3.3.3, 11.3.3.3	X
68	Fehlervermeidung wird unterstützt	3.3.4	10.3.3.4, 11.3.3.4	X
69	Korrekte Syntax	4.1.1	10.4.1.1, 11.4.1.1	X
70	Name, Rolle, Wert verfügbar	4.1.2	10.4.1.2, 11.4.1.2	X
71	Nutzung der Barrierefreiheitsdienste		11.5.2.3	X
72	Objektinformationen für assistive Technologien verfügbar		11.5.2.5	X
73	Tabelleninfos für assistive Technologien verfügbar		11.5.2.6	X
74	Werte aus Bereichen für assistive Technologien verfügbar		11.5.2.7	X

Nr.	Bezeichnung der Anforderung	WCAG 2.1 Nr.	Abschnitt in EN	Prüfung
75	Label-Eingabefeld-Beziehung für assistive Technologien verfügbar		11.5.2.8	X
76	Eltern-Kind-Beziehungen für assistive Technologien verfügbar		11.5.2.9	X
77	Textinhalte und -attribute für assistive Technologien verfügbar		11.5.2.10	X
78	Liste von Aktionen für assistive Technologien verfügbar		11.5.2.11	X
79	Aktionen für assistive Technologien verfügbar		11.5.2.12	X
80	Verfolgung von Fokus/Auswahl für assistive Technologien möglich		11.5.2.13	X
81	Änderung Fokus/Auswahl durch assistive Technologien möglich		11.5.2.14	X
82	Benachrichtigung assistiver Technologien zu Änderung von Attributen		11.5.2.15	X
83	Änderung Zustände/Eigenschaften durch assistive Technologien möglich		11.5.2.16	X
84	Änderung Werte/Texte durch assistive Technologien möglich		11.5.2.17	X
85	Keine Störung von Barrierefreiheitsfunktionen		11.6.2	X
86	Nutzereinstellungen		11.7	X
87	Barrierefreiheit im Output-Format nach 11.8.2 bis 11.8.5		11.8.1	X
88	Autoren-Werkzeug: Erstellung barrierefreier Inhalte		11.8.2	X

Nr.	Bezeichnung der Anforderung	WCAG 2.1 Nr.	Abschnitt in EN	Prüfung
89	Autoren-Werkzeug: Erhaltung Barrierefreiheit bei Transformationen		11.8.3	X
90	Autoren-Werkzeug: Korrekturunterstützung		11.8.4	X
91	Autoren-Werkzeug: Barrierefreie Vorlagen		11.8.5	X
92	Dokumentation: Barrierefreiheit/Kompatibilität		12.1.1	X
93	Barrierefreie Dokumentation		12.1.2	X
94	Support-Info zu Barrierefreiheit/Kompatibilität		12.2.2	X
95	Effektive Kommunikation		12.2.3	X
96	Support-Dokumentation barrierefrei		12.2.4	X

Hinweis zur Entsprechungstabelle: Das **WCAG-Erfolgskriterium 1.2.4** bzw. die EN-Anforderungen 10.1.2.4, 11.1.2.4 (Untertitel für Live-Videos) sind in der Tabelle nicht enthalten, weil die Ausnahme nach Richtlinie (EU) 2016/2102, Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c (live übertragene zeitbasierte Medien) in sächsischem Landesrecht enthalten ist.

Die Prüfung der Anforderungen für mobile Anwendungen wird voraussichtlich durch Nutzung verschiedener Testverfahren und Dokumentationen durchgeführt:

Die in den 10 (Nicht-Web-Dokumente) und 11 (Software) benannte WCAG 2.1 Richtlinie wird durch die Anwendung der **WCAG 2.1** einschließlich deren zugehöriger Dokumentationen sichergestellt²³. Bei Interpretations-Unklarheiten werden weitere Quellen herangezogen, unter anderem der **BIK BITV-Test**²⁴. Für mobile Anwendungen stellt BIK aktuell ein Testverfahren zusammen, welches auf Github²⁵ abrufbar ist. Weiterhin werden die **BBC Mobile Accessibility Guidelines** zur Unterstützung verwendet.

²³ <https://www.w3.org/TR/WCAG21>

²⁴ https://www.bitvtest.de/bitv_test.html

²⁵ <https://github.com/BIK-BITV/BIK-App-Test>

Die Anforderungen aus Kapitel 10 (Nicht-Web-Dokumente) werden wie bei Webseiten geprüft. Vergleiche dazu den zugehörigen Abschnitt „Prüfungen aus den Normen und technischen Spezifikationen“ oben.

Eine weitere Anforderung ist nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 bzw. nach § 3 BfWebG die **Erklärung zur Barrierefreiheit**. Voraussichtlich wird sie inhaltlich geprüft wie bei der Eingehenden Überwachung von Webseiten, vergleiche den dortigen Abschnitt „Eingehende Überwachung: Weitere Einzelheiten zur Prüfung“

Die Prüfungen des **PAC** gehen über die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 hinaus. Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache ist im Gegensatz zu Webseiten keine Anforderung für mobile Anwendungen.

Seitenauswahl

Die Seitenauswahl bzw. Auswahl von Ansichten einer App wird voraussichtlich ähnlich wie bei der Eingehenden Überwachung von Webseiten stattfinden. Entsprechende **Details** werden noch mit Bund und Ländern erarbeitet. Die Auswahl wird sich jedoch stärker als bei Webseiten an konkreten Abläufen bzw. zu bearbeiteten Aufgaben (**Use case**) innerhalb der Anwendung orientieren.

Bewertungsstufen

Es werden die gleichen Bewertungsstufen verwendet wie bei Webseiten. Vergleiche dazu den zugehörigen Abschnitt „Bewertungsstufen“ bei Webseiten.

Weitere Einzelheiten zur Prüfung

Voraussichtlich wird die Prüfung **analog** zur Eingehenden Überwachung von **Webseiten** stattfinden. Vergleiche dazu den Abschnitt „Eingehende Überwachung: Weitere Einzelheiten zur Prüfung“ oben. Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache wird bei mobilen Anwendungen jedoch nicht geprüft.

Lösungsvorschläge werden den öffentlichen Stellen im Prüfbericht angegeben, soweit dies möglich ist. Da bei der Prüfung der Quellcode im Gegensatz zu Webseiten bei mobilen Anwendungen nicht zur Verfügung steht, können diese jedoch eingeschränkter ausfallen als bei Webseiten.

Verwendete Werkzeuge zur Prüfung

Die Prüfung findet auf einem mobilen Gerät mit dem passenden **Betriebssystem** für die mobile Anwendung statt, in der Regel Android oder iOS. Es soll voraussichtlich die aktuellste oder zweitaktuellste Betriebssystemversion zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. zum Zeitpunkt zwei Monate davor verwendet werden. Windows 10 auf einem festen Rechner kommt für verschiedene Prüffälle wie im Folgenden beschrieben sowie bei der Dokumenten-Prüfung zum Einsatz.

Falls es sich bei den mobilen Anwendungen um Anwendungen mit Zugriff auf HTML-Code handelt (**Progressive Web App**), dann werden wie bei der **Webseitenprüfung** zusätzlich das Betriebssystem Windows 10 mit entsprechenden Browsern, deren Entwickler-Werkzeugen, Erweiterungen und Bookmarklets verwendet. Auch der W3C-HTML-Validator kann zum Einsatz kommen. Vergleiche dazu im Webseiten-Abschnitt oben den Unterabschnitt „Verwendete Werkzeuge zur Prüfung“.

Screenreader werden zur Prüfung von mobilen Anwendungen intensiver genutzt als bei Webseiten-Prüfungen, weil der Quellcode von mobilen Anwendungen in der Regel nicht auf konforme Umsetzung analysiert werden kann. Genutzt werden in der Regel vorinstallierte Screenreader, bei Android TalkBack, bei iOS VoiceOver.

Zur **Kontrastmessung** kommt wie bei Webseiten-Prüfung der Colour Contrast Analyser (TPGi, ehemals The Paciello Group) zum Einsatz. Mit Hilfe von übertragenen Bildschirmfotos bzw. eines gespiegelten Bildschirms kann in Windows 10 der Kontrast gemessen werden.

Zur **Tastatursteuerung**, u. a. WCAG-Erfolgskriterien 2.1.1, 2.4.3, 2.4.7, wird voraussichtlich eine Bluetooth-Tastatur mit dem mobilen Gerät verknüpft.

Welche **weiteren Werkzeuge** zum Einsatz kommen sollen, muss sich noch aus der Praxis ergeben. Beispielsweise könnte die App „Accessibility Scanner“²⁶ von Google für Android-Anwendungen verwendet werden.

Zur **Prüfung von Dokumenten** werden wie bei Webseitenprüfung für PDF-Dokumente der PDF Accessibility Checker (PAC) und für Office-Dokumente die Programme von Microsoft Office 2019 genutzt.

²⁶ <https://play.google.com/store/apps/details?id=com.google.android.apps.accessibility.auditor&hl=de>

3 Ergebnis der Überwachung

In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse der Prüfungen erläutert. Je Überwachungsmethode gibt es einen Unterabschnitt. Anschließend wird in weiteren Unterabschnitten ein Ergebnis zu den Konsultationen des Landesbeirates für Inklusion der Menschen mit Behinderungen, zur Inanspruchnahme der unverhältnismäßigen Belastung und zu stattgefundenen Beratungen öffentlicher Stellen beschrieben.

Vereinfachte Überwachung von Webseiten

Das Ergebnis bezieht sich auf insgesamt **43 durchgeführte Prüfungen**. Die Auswertungen berücksichtigen Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102. Anforderungen, die darüber hinausgehen, werden gesondert in dem eigenen Unterabschnitt „Anforderungen außerhalb der Richtlinie (EU) 2016/2102“ betrachtet. In den folgenden Unterabschnitten werden die Prüfungen nach verschiedenen Gesichtspunkten ausgewertet.

Im Abschnitt „Vereinfachte Überwachung: Weitere Einzelheiten zur Prüfung“ wurde erwähnt, dass bei jeder vereinfachten Überwachung eine feste Liste von Anforderungen (**Prüfraster**) geprüft wird. Diese feste Liste wird **ergänzt** um Anforderungen, bei denen es während der Prüfung zufällig Auffälligkeiten gibt.

In den folgenden Abschnitten wird in der Regel zunächst die **Auswertung** für alle Anforderungen angegeben. Wenn es sinnvoll ist, wird zusätzlich eine Auswertung allein für das feste Prüfraster aufgeführt. Das Ergebnis über alle Anforderungen hinweg ist allgemein etwas schlechter als das des festen Prüfrasters, weil es sich bei den zusätzlich bewerteten Anforderungen in der Regel um Konformitätsfehler handelt.

Für Anforderungen von vereinfachten Überwachungsprüfungen wurde die **Bewertung „nicht anwendbar“** in der Regel nicht vergeben. Hintergrund ist, dass die EN 301 549 die Anwendbarkeit in der Version 2.1.2 meist als gegeben sieht, sobald es sich um eine Webseite handelt. Vergleiche dazu jeweils die Vorbedingung einer Prüfung im Anhang C der EN 301 549. Das bedeutet, sofern es nicht anders angegeben ist, enthalten die Zahlen zu konformen Anforderungen in diesem Kapitel jeweils auch nicht anwendbare Anforderungen, die geprüft wurden.

Gesamtergebnis (Einzelanforderungen)

Konformität über alle Einzelanforderungen aller Prüfungen:

- Alle Anforderungsprüfungen: 464 von 1.104 (42 %)
- Nur Prüfungen des Prüfrasters: 454 von 946 (48 %)
- Davon Erklärung zur Barrierefreiheit: 4 von 43 (9 %)

Etwas **weniger als die Hälfte** der Anforderungen ist konform. Eine Erklärung zur Barrierefreiheit war nur bei sehr wenigen Auftritten der Stichprobe vorhanden.

Nach Prinzipien (Einzelanforderungen)

Konformität bei Einzelanforderungen aller Prüfungen:

- Wahrnehmbarkeit: 153 von 446 (34 %)
- Bedienbarkeit: 182 von 349 (52 %)
- Verständlichkeit: 129 von 189 (68 %)
- Robustheit: 34 von 120 (28 %)

Da Anforderungen mehreren Prinzipien zugeordnet werden können, ergibt sich als Summe nicht die Gesamtzahl der Anforderungen oben.

Besonders **wenige konforme Prüfungen** gibt es mit etwa einem Drittel bzw. noch darunter bei den Prinzipien der **Wahrnehmbarkeit und der Robustheit**. Die Verständlichkeit hat mit etwa zwei Drittel den größten Anteil konformer Anforderungen.

Da Prinzipien auch verletzt werden, wenn es sich um eine ergänzende Anforderung zusätzlich zum Prüfraster handelt, wird auf eine isolierte Auswertung des Prüfrasters verzichtet.

Nach Nutzergruppen (Einzelanforderungen)

Konformität bei Einzelanforderungen aller Prüfungen:

Nutzergruppe	Konformität absolut	Konformität in Prozent der Prüfungen
Ohne Sehvermögen (oS)	234 von 595	39 %
Eingeschränktes Sehvermögen (eS)	149 von 471	32 %
Ohne Wahrnehmung von Farben (oF)	35 von 141	25 %
Ohne Hörvermögen (oH)	76 von 94	81 %
Eingeschränktes Hörvermögen (eH)	76 von 94	81 %
Ohne Sprechvermögen (oS _p)	38 von 43	88 %

Nutzergruppe	Konformität absolut	Konformität in Prozent der Prüfungen
Eingeschränkte manuelle Fähigkeit (emF)	119 von 316	38 %
Minimierung Auslöser fotosensitiver Anfälle (fA)	43 von 43	100 %
Eingeschränkte Kognition (eK)	220 von 420	52 %

Da Anforderungen mehreren Nutzergruppen zugeordnet werden können, ergibt sich als Summe nicht die Gesamtzahl der Anforderungen oben.

Mit etwa 80 bis 100 % eine **hohe Konformität** weisen die Nutzergruppen des Hörens, Sprechens und fotosensitiver Anfälle auf (**oH, eH, oSp, fA**). Allerdings haben diese Nutzergruppen auch die wenigsten Anforderungen.

Der Bereich der geistigen bzw. kognitiven Einschränkungen (**eK**) befindet sich im **Mittelfeld**, wo etwa die Hälfte der Prüfungen konform bewertet wurde.

Bei den weiteren Gruppen der motorischen Einschränkungen (**emF**) und des Sehens (**oS, eS, oF**) fällt die Konformität **noch geringer** aus. Den geringsten Wert von etwa einem Viertel weist die Gruppe der Farbwahrnehmung aus.

Da Nutzergruppen auch dann Barrieren erfahren, wenn es sich um eine ergänzende Anforderung zusätzlich zum Prüfraster handelt, wird auf eine isolierte Auswertung allein des Prüfrasters verzichtet.

Nach Verwaltungsebenen (Einzelanforderungen)

Konformität bei Einzelanforderungen **aller Prüfungen**:

Verwaltungsebene	Konformität absolut	Konformität in Prozent der Prüfungen
Regionale Webseiten	287 von 664	43 %
darunter regional, Landesebene	110 von 252	44 %
darunter regional, Kreisebene	177 von 412	43 %
Lokale Webseiten	129 von 338	38 %
Sonstige Webseiten	48 von 102	47 %

Wird **nur das feste Prüfraster** betrachtet, ergibt sich folgendes Ergebnis der Konformität:

Verwaltungsebene	Konformität absolut	Konformität in Prozent der Prüfungen
Regionale Webseiten	277 von 546	51 %
darunter regional, Landesebene	104 von 210	50 %
darunter regional, Kreisebene	173 von 336	51 %
Lokale Webseiten	127 von 273	47 %
Sonstige Webseiten	46 von 84	55 %

Aus beiden Auswertungen ergibt sich, dass die Ebene der lokalen Webseiten (**Gemeindeebene**) im Vergleich zu den regionalen Seiten ein **schlechteres Ergebnis** aufweist.

Sonstige Webseiten weisen eine bessere Konformität auf, allerdings ist die Anzahl der durchgeführten Überwachungsprüfungen hier deutlich geringer als in den anderen Verwaltungsebenen. Das Ergebnis für sonstige Webseiten kann dadurch weniger repräsentativ sein.

Nach Dienstleistungskategorien (Einzelanforderungen)

Konformität bei Einzelanforderungen **aller Prüfungen**:

Dienstleistungskategorie	Konformität absolut	Konformität in Prozent der Prüfungen
Sozialer Sektor	44 von 100	44 %
Gesundheit	55 von 128	43 %
Verkehr	40 von 104	38 %
Bildung	62 von 153	41 %
Beschäftigung und Steuern	23 von 51	45 %
darunter Arbeit (Beschäftigung und Steuern)	23 von 51	45 %
darunter Finanzen/Steuern (Beschäftigung und Steuern)	0 von 0	-
Umweltschutz	10 von 26	38 %

Dienstleistungskategorie	Konformität absolut	Konformität in Prozent der Prüfungen
Freizeit und Kultur	56 von 155	36 %
Kommunale Dienstleistungen, Wohnungswesen	64 von 156	41 %
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	61 von 125	49 %
Sonstige Verwaltung	69 von 158	44 %
darunter Auslandsangelegenheiten (sonstige Verwaltung)	0 von 0	-
darunter Ernährung/Landwirtschaft (sonstige Verwaltung)	0 von 0	-
darunter sonstige (sonstige Verwaltung)	69 von 158	44 %

Wird **nur das feste Prüfraster** betrachtet, ergibt sich folgendes Ergebnis der Konformität:

Dienstleistungskategorie	Konformität absolut	Konformität in Prozent der Prüfungen
Sozialer Sektor	43 von 84	51 %
Gesundheit	54 von 105	51 %
Verkehr	36 von 84	43 %
Bildung	60 von 126	48 %
Beschäftigung und Steuern	23 von 42	55 %
darunter Arbeit (Beschäftigung und Steuern)	23 von 42	55 %
darunter Finanzen/Steuern (Beschäftigung und Steuern)	0 von 0	-
Umweltschutz	10 von 21	48 %
Freizeit und Kultur	56 von 126	44 %
Kommunale Dienstleistungen, Wohnungswesen	62 von 126	49 %
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	58 von 105	55 %

Dienstleistungskategorie	Konformität absolut	Konformität in Prozent der Prüfungen
Sonstige Verwaltung	68 von 126	54 %
darunter Auslandsangelegenheiten (sonstige Verwaltung)	0 von 0	-
darunter Ernährung/Landwirtschaft (sonstige Verwaltung)	0 von 0	-

Da Webauftritte mehreren Dienstleistungskategorien zugeordnet werden können, ergibt sich als Summe der Anforderungen nicht die Gesamtzahl der Anforderungen oben.

Über beide Auswertungen hinweg weisen die Kategorien **Verkehr sowie Freizeit und Kultur** die **geringste Konformität** auf.

Nach Webaufritten

Im Folgenden ist sortiert nach Dienstleistungskategorien für jede einzelne Überwachungsprüfung angegeben, wie viele Anforderungen Konformität aufweisen. Die Auftritte sind innerhalb einer Dienstleistungskategorie absteigend **sortiert** nach der Konformität im Prüfraster und bei Gleichheit nach Konformität über alle bewerteten Anforderungen. Besteht auch hier Gleichheit, erfolgt die Sortierung alphabetisch nach Bezeichnung des Auftritts. Die am besten bewerteten Auftritte sind damit innerhalb einer Dienstleistungskategorie zuerst aufgeführt.

Bei jedem Webauftritt ist angegeben, zu welcher **Verwaltungsebene** (Landesebene, Kreisebene, Gemeindeebene, sonstige) er gezählt wird. Ist ein Webauftritt mehreren Dienstleistungskategorien zugeordnet, erfolgt die Erwähnung mehrfach.

Weil das **Prüfraster** durch gleiche Anforderungen besser geeignet ist, die Auftritte untereinander zu vergleichen, wird dessen Ergebnis bei den einzelnen Aufritten ausnahmsweise zuerst genannt.

Sozialer Sektor

<https://www.soziale-projekte-zittau.de> (Soziale Projekte Zittau), sonstige:

- Prüfraster: 14 von 21 (67 %)
- Alle EU-Anforderungen: 15 von 24 (63 %)

<http://www.vkjr.de> (Vogtlandkreisjugendring), Kreisebene:

- Prüfraster: 10 von 21 (48 %)
- Alle EU-Anforderungen: 10 von 25 (40 %)

<https://www.drkchemnitz.net> (Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Chemnitz), sonstige:

- Prüfraster: 10 von 21 (48 %)
- Alle EU-Anforderungen: 10 von 26 (39 %)

<http://www.ov-lebenshilfe-chemnitz.de> (Lebenshilfe Chemnitz), Kreisebene:

- Prüfraster: 9 von 21 (43 %)
- Alle EU-Anforderungen: 9 von 25 (36 %)

Gesundheit

<https://sachsen.impfterminvergabe.de> (Serviceportal zur Impfung gegen das Corona Virus in Sachsen), Landesebene:

- Prüfraster: 12 von 21 (57 %)
- Alle EU-Anforderungen: 13 von 26 (50 %)

<http://www.kkh-stollberg.de> (Kreiskrankenhaus Stollberg), Kreisebene:

- Prüfraster: 12 von 21 (57 %)
- Alle EU-Anforderungen: 12 von 29 (41 %)

<https://www.coronavirus.sachsen.de> (Coronavirus in Sachsen), Landesebene:

- Prüfraster: 10 von 21 (48 %)
- Alle EU-Anforderungen: 10 von 23 (44 %)

<https://asu.kvs-sachsen.de/arztsuche> (Arztsuche Kassenärztliche Vereinigung Sachsen), Landesebene:

- Prüfraster: 10 von 21 (48 %)
- Alle EU-Anforderungen: 10 von 24 (42 %)

<https://www.drkchemnitz.net> (Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Chemnitz), sonstige:

- Prüfraster: 10 von 21 (48 %)
- Alle EU-Anforderungen: 10 von 26 (39 %)

Verkehr

<https://www.zvnl.de> (Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig), Kreisebene:

- Prüfraster: 10 von 21 (48 %)
- Alle EU-Anforderungen: 11 von 28 (39 %)

<https://www.baustellen.sachsen.de> (Baustelleninformationen Sachsen), Landesebene:

- Prüfraster: 9 von 21 (43 %)
- Alle EU-Anforderungen: 12 von 26 (46 %)

<https://vogtlandauskunft.de> (Vogtlandauskunft), Kreisebene:

- Prüfraster: 9 von 21 (43 %)
- Alle EU-Anforderungen: 9 von 25 (36 %)

<https://www.regiobus.com> (REGIOBUS Mittelsachsen), Kreisebene:

- Prüfraster: 8 von 21 (38 %)
- Alle EU-Anforderungen: 8 von 25 (32 %)

Bildung

<https://www.dg-bildungswerksachsen.org> (Bildungswerk Sachsen der deutschen Gesellschaft), sonstige:

- Prüfraster: 14 von 21 (67 %)
- Alle EU-Anforderungen: 15 von 24 (63 %)

<https://www.musikschule-landkreis-meissen.de> (Musikschule des Landkreises Meißen), Kreisebene:

- Prüfraster: 12 von 21 (57 %)
- Alle EU-Anforderungen: 13 von 26 (50 %)

<https://www.studium-in-chemnitz.de> (Studieren in Chemnitz), Landesebene:

- Prüfraster: 11 von 21 (52 %)
- Alle EU-Anforderungen: 11 von 25 (44 %)

<https://www.vhs-zwickau.de> (Volkshochschule Zwickau), Kreisebene:

- Prüfraster: 9 von 21 (43 %)
- Alle EU-Anforderungen: 9 von 25 (36 %)

<https://www.lernsax.de> (LernSax), Landesebene:

- Prüfraster: 8 von 21 (38 %)
- Alle EU-Anforderungen: 8 von 26 (31 %)

<https://3d.slub-dresden.de> (3D Gebäudeinformationssystem SLUB Dresden), Landesebene:

- Prüfraster: 6 von 21 (29 %)
- Alle EU-Anforderungen: 6 von 27 (22 %)

Beschäftigung und Steuern – Arbeit

<https://www.kh-suedsachsen.de> (Kreishandwerkerschaft Südsachsen), Kreisebene:

- Prüfraster: 13 von 21 (62 %)
- Alle EU-Anforderungen: 13 von 26 (50 %)

<https://www.wfg-nordsachsen.de> (Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Nordsachsen), Kreisebene:

- Prüfraster: 10 von 21 (48 %)
- Alle EU-Anforderungen: 10 von 25 (40 %)

Beschäftigung und Steuern – Finanzen/Steuern

Im Bereich Finanzen/Steuern wurde bisher keine Prüfung durchgeführt.

Umweltschutz

<https://www.ekm-mittelsachsen.de> (Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen), Kreisebene:

- Prüfraster: 10 von 21 (48 %)
- Alle EU-Anforderungen: 10 von 26 (39 %)

Freizeit und Kultur

<https://www.tsd.de> (Technische Sammlungen Dresden), Kreisebene:

- Prüfraster: 12 von 21 (58 %)
- Alle EU-Anforderungen: 12 von 26 (46 %)

<https://www.mediothek-borna.de> (Mediothek Borna), Gemeindeebene:

- Prüfraster: 11 von 21 (52 %)
- Alle EU-Anforderungen: 11 von 25 (44 %)

<https://kamenz.bibliotheca-open.de> (Stadtbibliothek G. E. Lessing, Kamenz), Gemeindeebene:

- Prüfraster: 9 von 21 (43 %)
- Alle EU-Anforderungen: 9 von 25 (36 %)

<http://www.gellert-museum.de> (Gellert-Museum Hainichen), Gemeindeebene:

- Prüfraster: 9 von 21 (43 %)
- Alle EU-Anforderungen: 9 von 26 (35 %)

<https://www.erzgebirge-tourismus.de> (Erzgebirge Tourismus), sonstige:

- Prüfraster: 8 von 21 (38 %)
- Alle EU-Anforderungen: 8 von 28 (29 %)

<https://g-h-t.de> (Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau), Kreisebene:

- Prüfraster: 7 von 21 (33 %)
- Alle EU-Anforderungen: 7 von 25 (28 %)

Kommunale Dienstleistungen, Wohnungswesen

<https://kwbz.eu> (Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH), Kreisebene:

- Prüfraster: 16 von 21 (76 %)
- Alle EU-Anforderungen: 17 von 23 (74 %)

<https://ratsinfo.leipzig.de> (Ratsinformationssystem Stadt Leipzig), Kreisebene:

- Prüfraster: 12 von 21 (57 %)
- Alle EU-Anforderungen: 13 von 26 (50 %)

<https://www.ekm-mittelsachsen.de> (Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen), Kreisebene:

- Prüfraster: 10 von 21 (48 %)
- Alle EU-Anforderungen: 10 von 26 (39 %)

<https://www.energie-marienberg.de> (Energieversorgung Marienberg), Gemeindeebene:

- Prüfraster: 9 von 21 (43 %)
- Alle EU-Anforderungen: 9 von 25 (36 %)

<https://wohnungsgesellschaft.de> (Städtische Wohnungsgesellschaft Freiberg), Gemeindeebene:

- Prüfraster: 9 von 21 (43 %)
- Alle EU-Anforderungen: 9 von 28 (32 %)

<https://www.wgf-freital.de> (Wohnungsgesellschaft Freital), Gemeindeebene:

- Prüfraster: 6 von 21 (29 %)

- Alle EU-Anforderungen: 6 von 28 (21 %)

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

<https://www.polizei.sachsen.de/onlinewache/onlinewache.aspx> (Onlinewache der Polizei Sachsen), Landesebene:

- Prüfraster: 15 von 21 (71 %)
- Alle EU-Anforderungen: 16 von 24 (67 %)

<https://www.justiz.sachsen.de/agpl> (Amtsgericht Plauen), Landesebene:

- Prüfraster: 14 von 21 (67 %)
- Alle EU-Anforderungen: 15 von 26 (58 %)

<https://www.feuerwehr-lossatal.de> (Feuerwehr Lossatal), Gemeindeebene:

- Prüfraster: 11 von 21 (52 %)
- Alle EU-Anforderungen: 12 von 25 (48 %)

<http://www.florian-markkleeberg.de> (Freiwillige Feuerwehr der Stadt Markkleeberg), Gemeindeebene:

- Prüfraster: 9 von 21 (43 %)
- Alle EU-Anforderungen: 9 von 25 (36 %)

<https://www.rak-sachsen.de> (Rechtsanwaltskammer Sachsen), Landesebene:

- Prüfraster: 9 von 21 (43 %)
- Alle EU-Anforderungen: 9 von 25 (36 %)

Sonstige Verwaltung

<http://www.hohendubrau.de> (Gemeinde Hohendubrau), Gemeindeebene:

- Prüfraster: 14 von 21 (67 %)
- Alle EU-Anforderungen: 14 von 25 (56 %)

<https://www.vogtlandkreis.de> (Vogtlandkreis), Kreisebene:

- Prüfraster: 14 von 21 (67 %)
- Alle EU-Anforderungen: 14 von 27 (52 %)

<https://www.wilthen.de> (Stadt Wilthen), Gemeindeebene:

- Prüfraster: 13 von 21 (62 %)
- Alle EU-Anforderungen: 14 von 27 (52 %)

<https://www.struppen.de> (Gemeinde Struppen), Gemeindeebene:

- Prüfraster: 11 von 21 (52 %)
- Alle EU-Anforderungen: 11 von 26 (42 %)

<https://www.stadt-waldheim.de> (Stadt Waldheim), Gemeindeebene:

- Prüfraster: 9 von 21 (43 %)
- Alle EU-Anforderungen: 9 von 25 (36 %)

<https://www.joehstadt.de> (Jöhstadt), Gemeindeebene:

- Prüfraster: 7 von 21 (33 %)
- Alle EU-Anforderungen: 7 von 28 (25 %)

Hinweis: Aus den zu sonstiger Verwaltung definierten Unterkategorien „Auslandsangelegenheiten“ und „Ernährung/Landwirtschaft“ wurde bisher keine Prüfung durchgeführt.

Nach Einzelanforderungen

In der folgenden Tabelle sind zunächst die **Anforderungen des Prüfrasters** aufgeführt. Sie wurden gleich häufig geprüft, sodass ersichtlich ist, welche Anforderungen besonders häufig nicht erfüllt wurden. Die Sortierung erfolgt aufsteigend nach Konformität und bei Gleichheit nach ihrer Nummerierung in den WCAG bzw. bei weiteren Anforderungen nach Nummerierung in der EN 301 549. Damit sind die am schlechtesten bewerteten Anforderungen zuerst aufgeführt.

Die Nummerierung der ersten Spalte bezieht sich auf die WCAG. Anforderungen außerhalb der WCAG in der EN 301 549 erhalten den Zusatz „EN“.

Nr.	Kurzbezeichnung	Konformität in Prozent der Prüfungen
1.1.1	Nicht-Text-Inhalte	7 %
1.3.1	Informationen / Strukturen	7 %
-	Erklärung zur Barrierefr. vorhanden	9 %
1.4.3	Text-Kontrast	9 %
4.1.1	Syntax	23 %
2.1.1	Tastaturbedienbar	26 %
1.4.11	Nicht-Text-Kontrast	30 %
2.4.1	Blöcke überspringbar	37 %

Nr.	Kurzbezeichnung	Konformität in Prozent der Prüfungen
1.4.1	Benutzung Farbe	42 %
1.4.13	Eingeblendete Inhalte	42 %
1.4.10	Automatischer Umbruch	44 %
4.1.3	Statusmeldungen	56 %
3.3.1	Fehlerkennzeichnung	63 %
3.3.2	Beschriftung Formularelemente	63 %
2.4.2	Seitentitel	65 %
2.4.4	Linkzweck (Kontext)	74 %
3.1.1	Hauptsprache	84 %
1.2.2	Videos: Untertitel	86 %
EN 12.2.3	Effektive Kommunikation	88 %
2.4.6	Überschr. / Beschrif. aussagekräftig	91 %
2.3.1	Weniger als 3 Blitze in 1 s (Grenzwerte)	100 %

In einer zweiten Tabelle folgen **alle weiteren Anforderungen**, die in unterschiedlicher Anzahl von Prüfungen eine Bewertung erhalten haben. Da eine Bewertung meist nur erfolgt, wenn ein Fehler aufgefallen ist, ist der Anteil konformer Prüfungen entsprechend gering. Zur besseren Einschätzung wird daher auch angegeben, in welcher Anzahl die jeweilige Anforderung geprüft wurde. Die Sortierung erfolgt zuerst absteigend nach der Anzahl der Prüfungen, weil meist nur eine Prüfung bei Fehler vermerkt wird. Damit wurde für die zuerst genannten Kriterien am häufigsten eine Nicht-Konformität festgestellt.

Nr.	Kurzbezeichnung	Konformität absolut	Konformität in Prozent der Prüfungen
4.1.2	Name, Rolle, Wert	0 von 34	0 %
2.4.7	Fokus sichtbar	8 von 34	24 %
2.4.3	Fokusreihenfolge	1 von 24	4 %
1.3.5	Eingabefelder: Zweck	0 von 18	0 %
2.2.2	Bewegte Inhalte	0 von 16	0 %

Nr.	Kurzbezeichnung	Konformität absolut	Konformität in Prozent der Prüfungen
1.3.2	Lesereihenfolge	0 von 13	0 %
1.4.5	Schriftgrafiken	0 von 12	0 %
3.2.2	Kontextänd. Eingabe	1 von 9	11 %
1.4.4	Textgröße änderbar	0 von 8	0 %
3.2.3	Konsist. Navigation	0 von 6	0 %
2.2.1	Zeitbegrenzungen	1 von 5	20 %
2.1.2	Keine Tastaturfalle	0 von 4	0 %
1.2.1	Reine Audios/Videos	0 von 3	0 %
1.2.5	Videos: Audiodeskription	0 von 3	0 %
2.5.3	Beschriftung im zugänglichen Namen	1 von 3	33 %
2.4.5	Alt. Zugangswege	2 von 3	67 %
1.3.4	Bildschirm-Ausricht.	0 von 1	0 %
1.4.12	Textabstände	0 von 1	0 %
2.5.1	Komplexe Zeigergesten	0 von 1	0 %
2.5.4	Bewegungsaktivierung	0 von 1	0 %
3.1.2	Sprache von Teilen	0 von 1	0 %
3.3.3	Vorschlag bei Fehler	0 von 1	0 %

Qualitative (inhaltliche) Auswertung

Im Abschnitt „Nach Einzelanforderungen“ ist bereits ersichtlich, welche Anforderungen besonders häufig als nicht konform bewertet wurden. Daraus hervorgehend wurden **besonders häufig** folgende Fehler auf Webseiten vorgefunden, die **zugleich kritisch** für die Nutzung sind:

WCAG 1.1.1: **Alternativtexte** für grafische Bedienelemente und informationsvermittelnde Grafiken wurden nicht gesetzt bzw. nicht aussagekräftig formuliert. Blinde Menschen mit Screenreader können damit nichts anfangen. Beispielsweise ist es dann nicht möglich, eine **Navigation** zu bedienen, wenn der Schalter zum Öffnen keinen Alternativtext hat.

WCAG 1.3.1: In der Optik erkennbare Strukturen sind nicht semantisch im HTML-Quelltext ausgezeichnet. Beispielsweise sind **Überschriften** nicht mit den Elementen `h1` bis `h6` bzw. falscher Hierarchie ausgezeichnet. **Tabellen inklusive ihrer Überschriftenzellen** weisen nicht die zugehörige Semantik aus. Dies macht die Erfassung einer Tabelle besonders schwer. Denn Screenreader geben normalerweise zusätzlich zu einem Zelleninhalt die Spalten- bzw. Zeilenüberschrift mit aus. Wenn diese Information im Quelltext nicht hinterlegt ist, müssen Nutzende die Bedeutung der Zelle erraten.

WCAG 1.3.1: Weiterhin sind **Eingabefelder bzw. ihre Beschriftungen** nicht als solche ausgezeichnet und miteinander im Quelltext verknüpft. Dies kann dazu führen, dass Beschriftungen zu einem Eingabefeld von Nutzenden erraten werden müssen, weil Screenreader sie bei Fokus des Eingabefelds nicht ausgeben können.

WCAG 1.4.3 / 1.4.11: Wenn der **Kontrast** von Texten auf einer Seite generell zu gering ist, können Menschen mit Seheinschränkungen den Auftritt nicht nutzen. Dies ist ebenso gegeben, wenn zum Beispiel wichtige Bedienelemente einen schlechten Kontrast aufweisen.

WCAG 2.1.1: Interaktive Elemente sind in der Prüfung häufig **nicht tastaturbedienbar**. Dadurch können sie von Menschen mit eingeschränkter manueller Fähigkeit nicht genutzt werden. Besonders kritisch ist es, wenn wichtige Bedienelemente wie z. B. aufklappende Untermenüs der Navigation nicht über die Tastatur genutzt werden können.

Weitere häufige Fehler:

- Die **Erklärung zur Barrierefreiheit** fehlt in vielen Prüfungen. Nutzende erhalten damit keine Information über den Stand der Barrierefreiheit und die Möglichkeit, Barrieren an die öffentliche Stelle zu melden.
- WCAG 4.1.1: Die **HTML-Syntax** ist oft nicht ausreichend, in vielen Fällen wurden `id`-Attributwerte mehrfach vergeben, obwohl sie eindeutig sein müssen. Dies kann je nach Nutzungskontext zu Problemen führen, dass z. B. eine Beschriftung oder das Ziel eines Links nicht eindeutig sind.
- WCAG 2.4.1: Durch fehlende bzw. fehlerhafte **Sprunglinks** (Links innerhalb der Seite) bzw. fehlende Auszeichnung der **Seitenregionen** im HTML können Nutzende z. B. die Navigation nicht überspringen, sondern müssen häufig die Tabulator-Taste drücken.

Weitere besonders kritische Fehler, die nicht zu den am häufigsten aufgetretenen Fehlern gehören:

- WCAG 2.4.7: Der Fokus bei Navigation mit der Tastatur (meist Tabulator-Taste) muss sichtbar sein. Das Minimum nach den aktuell gültigen WCAG 2.1 ist die **Sichtbarkeit des Browser-Standardfokus**. Dieser wird jedoch auf einigen Auftritten blockiert. Menschen mit eingeschränkter manueller Fähigkeit sind dadurch von der Nutzung ausgeschlossen.
- WCAG 2.4.3: Auf einigen Seiten gibt es **modale Dialoge**. Das sind Einblendungen über die anderen Inhalte der Seite, die wie eigene Fenster wirken, denn oft ist die übrige Seite mit einem grauen Schleier versehen oder gar nicht sichtbar. Wird z. B. die Navigation als solcher Dialog dargestellt, aber der Fokus navigiert bei Tastaturbedienung auch auf der übrigen Seite im Unsichtbaren, sind auch hier Menschen mit eingeschränkter manueller Fähigkeit ausgeschlossen.
- WCAG 2.1.2: In wenigen Fällen trat bei der Tastaturbedienung eine **Tastaturfalle** auf. Das bedeutet, Nutzende können sich mit der Tastatur nicht mehr von einer Stelle wegbewegen, ohne die Seite neuzuladen. In der Regel liegt dies an Fehlern bei der JavaScript-Programmierung des Entwicklers bzw. fehlenden Tests dazu. Kritisch daran ist, dass Tastaturnutzende damit zum Beispiel ein Formular nicht ausfüllen können, weil die Elemente nicht erreicht werden.

Anforderungen außerhalb der Richtlinie (EU) 2016/2102

In der Beschreibung der Überwachungstätigkeiten im Abschnitt „Eingehende Überwachung: Weitere Einzelheiten zur Prüfung“ wurden die Anforderungen genannt, welche in Deutschland zusätzlich zu den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 anzuwenden sind. Dies sind zum einen für PDF-Dokumente die **PAC-Prüfung**, welche Anforderungen des Standards PDF/UA abprüft. Dazu kommen in Sachsen als Kann-Anforderung Informationen in **Leichter Sprache** und **Deutscher Gebärdensprache**. Es folgen die Ergebnisse, wie häufig diese Anforderungen konform waren:

- PAC-Prüfung PDF-Dokumente: 6 von 43 (14 %)
- Deutsche Gebärdensprache: 1 von 43 (2 %)
- Leichte Sprache: 2 von 43 (5 %)

Hinweis: In den sechs konformen PAC-Prüfungen sind fünf Prüfungen enthalten, wo die Prüfung nicht anwendbar war, weil kein PDF-Dokument vorhanden war. Zieht man diese ab, verhält sich die Zahl wie folgt:

Anwendbare PAC-Prüfungen PDF-Dokumente, konform: 1 von 38 (3 %)

Eingehende Überwachung von Webseiten

Das Ergebnis bezieht sich auf **1 durchgeführte Prüfung**. Die Auswertungen berücksichtigen Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102. Anforderungen, die darüber hinausgehen, werden gesondert in dem eigenen Unterabschnitt „Anforderungen außerhalb der Richtlinie (EU) 2016/2102“ betrachtet. In den folgenden Unterabschnitten werden die Prüfungen nach verschiedenen Gesichtspunkten ausgewertet.

Da in der eingehenden Überwachung auch **Dokumente** nach Abschnitt 10 der EN 301 549 bzw. nach den WCAG geprüft wurden, erfolgt ebenfalls eine Auswertung für die Dokumente in den Unterabschnitten.

Im Unterschied zu vereinfachten Überwachungsprüfungen wurde auch die **Bewertung „nicht anwendbar“** vergeben. Grund: In der eingehenden Überwachung werden sehr viele Anforderungen geprüft, die zwar der EN 301 549, nicht aber den WCAG entstammen. Der zugehörige Inhalt zu einer Anforderung ist oft auf einer Webseite nicht vorhanden und die Bewertung wäre automatisch „konform“. Damit eine bessere Unterscheidbarkeit gegeben ist, in welchem Fall Inhalt korrekt umgesetzt wurde und in welchem Fall er nur nicht vorhanden ist, wurde für nicht vorhandene Inhalte die Bewertung „nicht anwendbar“ vergeben. Als Orientierung zur Anwendbarkeit wurde die Vorbedingung einer Anforderung im Anhang C der EN 301 549 herangezogen. Bei zugehörigen WCAG-Anforderungen wird die Formulierung des WCAG-Erfolgskriteriums berücksichtigt, um zu entscheiden, ob Nicht-Anwendbarkeit vorliegt. In folgenden Überwachungszeiträumen könnte die Bewertung „nicht anwendbar“ analog bei vereinfachter Überwachung vergeben werden.

In der Auswertung werden zur besseren Übersicht nur die anwendbaren Anforderungen genannt.

Gesamtergebnis (Einzelanforderungen)

Konformität über alle Einzelanforderungen aller Prüfungen:

- Webseiten: 28 von 52 (54 %)
- Davon Erklärung zur Barrierefreiheit: 1 von 1 (100 %)
- Dokumente: 32 von 52 (62 %).

Etwas **mehr als die Hälfte** der Anforderungen wurde erfüllt. Eine Erklärung zur Barrierefreiheit war bei der einen durchgeführten Prüfung vorhanden und korrekt umgesetzt.

Nach Prinzipien (Einzelanforderungen)

Konformität bei Einzelanforderungen der **Webseiten-Prüfungen**:

- Wahrnehmbarkeit: 10 von 21 (48 %)
- Bedienbarkeit: 13 von 22 (59 %)
- Verständlichkeit: 9 von 13 (69 %)
- Robustheit: 4 von 7 (57 %).

Da Anforderungen mehreren Prinzipien zugeordnet werden können, ergibt sich als Summe nicht die Gesamtzahl der Anforderungen oben.

Unter dem Durchschnitt aller Anforderungen liegt nur die Wahrnehmbarkeit. Die Verständlichkeit hat mit etwa zwei Drittel den größten Anteil konformer Anforderungen.

Konformität bei Einzelanforderungen der **Dokumenten-Prüfungen**:

- Wahrnehmbarkeit: 21 von 27 (78 %)
- Bedienbarkeit: 11 von 20 (55 %)
- Verständlichkeit: 0 von 3 (0 %)
- Robustheit: 0 von 2 (0 %).

Der höchste Wert wird bei der Wahrnehmbarkeit erreicht. Bei Verständlichkeit und Robustheit wird keine Anforderung erfüllt.

Nach Nutzergruppen (Einzelanforderungen)

Konformität bei Einzelanforderungen aller **Webseiten-Prüfungen**:

Nutzergruppe	Konformität absolut	Konformität in Prozent der Prüfungen
Ohne Sehvermögen (oS)	17 von 31	55 %
Eingeschränktes Sehvermögen (eS)	14 von 29	48 %
Ohne Wahrnehmung von Farben (oF)	6 von 9	67 %
Ohne Hörvermögen (oH)	3 von 4	75 %
Eingeschränktes Hörvermögen (eH)	3 von 4	75 %
Ohne Sprechvermögen (oS _p)	2 von 2	100 %
Eingeschränkte manuelle Fähigkeit (emF)	15 von 24	63 %

Nutzergruppe	Konformität absolut	Konformität in Prozent der Prüfungen
Minimierung Auslöser fotosensitiver Anfälle (fA)	3 von 3	100 %
Eingeschränkte Kognition (eK)	16 von 27	59 %

Da Anforderungen mehreren Nutzergruppen zugeordnet werden können, ergibt sich als Summe nicht die Gesamtzahl der Anforderungen oben.

Hohe Konformität weisen die Nutzergruppen des Hörens, Sprechens und fotosensitiver Anfälle auf (**oH, eH, oSp, fA**). Allerdings haben diese Nutzergruppen auch die wenigsten Anforderungen.

Die weiteren Nutzergruppen folgen dahinter mit weniger Abstand als in den vereinfachten Überwachungen beobachtet. Die **geringste Konformität** weist die Gruppe des eingeschränkten Sehvermögens (**eS**) auf, wo knapp die Hälfte der Prüfungen konform bewertet wurde.

Konformität bei Einzelanforderungen aller **Dokumenten-Prüfungen**:

Nutzergruppe	Konformität absolut	Konformität in Prozent der Prüfungen
Ohne Sehvermögen (oS)	8 von 24	33 %
Eingeschränktes Sehvermögen (eS)	18 von 25	72 %
Ohne Wahrnehmung von Farben (oF)	15 von 15	100 %
Ohne Hörvermögen (oH)	0 von 0	100%
Eingeschränktes Hörvermögen (eH)	0 von 0	100 %
Ohne Sprechvermögen (oSp)	0 von 0	100 %
Eingeschränkte manuelle Fähigkeit (emF)	8 von 17	47 %
Minimierung Auslöser fotosensitiver Anfälle (fA)	3 von 3	100 %
Eingeschränkte Kognition (eK)	5 von 13	38 %

Bei Einschränkungen der Farbwahrnehmung und zu Auslösern fotosensitiver Anfälle (**oF, fA**) wurden **alle Anforderungen erfüllt**, die Gruppe des eingeschränkten Sehens (**eS**) weist eine **hohe Konformität** aus. Für die

Nutzergruppen des Hörens und Sprechens (oH, eH, oSp) gab es keine anwendbaren Anforderungen.

Wenige Anforderungen wurden für die Nutzergruppen ohne Sehen, mit eingeschränkter Kognition und eingeschränkter manueller Fähigkeit (**oS, eK, emF**) erfüllt.

Nach Verwaltungsebenen (Einzelanforderungen)

Die eine durchgeführte Prüfung entstammt der Kreisebene. Die Auswertung ist oben im Abschnitt „Gesamtergebnis (Einzelanforderungen)“ zu finden.

Nach Dienstleistungskategorien (Einzelanforderungen)

Die eine durchgeführte Prüfung entstammt der Kategorie „Sonstige Verwaltung“. Die Auswertung ist oben im Abschnitt „Gesamtergebnis (Einzelanforderungen)“ zu finden.

Nach Webauftritten

In der einen durchgeführten Prüfung wurde folgender Webauftritt in der Kategorie „Sonstige Verwaltung“ überwacht:

<https://www.landkreis-bautzen.de> (Landkreis Bautzen), Kreisebene:

- Webseiten-Prüfungen, anwendbar: 52 von 89
- davon konform: 28 von 52 (54 %)
- Dokumenten-Prüfung 1 (PDF), anwendbar: 14 von 44
- davon konform: 10 von 14 (71 %)
- Dokumenten-Prüfung 2 (PDF), anwendbar: 19 von 44
- davon konform: 11 von 19 (58 %)
- Dokumenten-Prüfung 3 (PDF), anwendbar: 19 von 44
- davon konform: 11 von 19 (58 %).

Nach Einzelanforderungen

Zu dem einen geprüften Webauftritt folgen die nicht konformen Anforderungen der **Webseiten-Prüfung** in einer Liste (Nummerierung nach WCAG bzw. weiteren Anforderungen mit Zusatz „EN“):

- 1.1.1 Nicht-Text-Inhalte
- 1.3.1 Informationen / Strukturen
- 1.3.5 Eingabefelder: Zweck
- 1.4.1 Benutzung Farbe

- 1.4.4 Textgröße änderbar
- 1.4.10 Automat. Umbruch
- 1.4.11 Nicht-Text-Kontrast
- 1.4.12 Textabstände
- 2.1.1 Tastaturbedienbar
- 2.1.2 Keine Tastaturfalle
- 2.2.1 Zeitbegrenzungen
- 2.2.2 Bewegte Inhalte
- 2.4.1 Blöcke überspringbar
- 2.4.3 Fokusreihenfolge
- 2.4.7 Fokus sichtbar
- 2.5.1 Komplexe Zeigergesten
- 3.3.1 Fehlerkennzeichnung
- 3.3.2 Beschriftung Formularelemente
- 3.3.3 Vorschlag bei Fehler
- 4.1.2 Name, Rolle, Wert
- 4.1.3 Statusmeldungen
- EN 5.5.2 Erkennbare Bedienelemente
- EN 5.6.1 Umschalt-Status taktil/auditiv
- EN 11.7 Nutzer-Einstellungen.

Alle weiteren Anforderungen wurden konform umgesetzt oder waren nicht anwendbar.

Zu den drei **Dokumenten-Prüfungen** sind in folgender Tabelle alle Anforderungen alle mindestens einmal anwendbaren Anforderungen mit ihrem Anteil der Konformität aufgeführt:

Nr.	Kurzbezeichnung	Konformität absolut	Konformität in Prozent der Prüfungen
1.1.1	Nicht-Text-Inhalte	0 von 3	0 %
1.3.1	Informationen / Strukturen	0 von 3	0 %
1.3.3	Sensorische Anweisungen	3 von 3	100 %
1.3.4	Bildschirm-Ausrichtung	3 von 3	100 %
1.4.1	Benutzung Farbe	3 von 3	100 %
1.4.3	Text-Kontrast	3 von 3	100 %
1.4.4	Textgröße änderbar	3 von 3	100 %
1.4.5	Schriftgrafiken	3 von 3	100 %

Nr.	Kurzbezeichnung	Konformität absolut	Konformität in Prozent der Prüfungen
1.4.11	Nicht-Text-Kontrast	3 von 3	100 %
2.1.1	Tastaturbedienbar	0 von 2	0 %
2.1.4	Tastatur-Kurzbefehle	3 von 3	100 %
2.3.1	Weniger als 3 Blitze in 1 s (Grenzwerte)	3 von 3	100 %
2.4.2	Seitentitel	0 von 3	0 %
2.4.4	Linkzweck (Kontext)	2 von 2	100 %
2.4.6	Überschr. / Beschrif. aussagekräftig	3 von 3	100 %
2.5.2	Zeigergesten widerrufbar	0 von 2	0 %
2.5.3	Beschrift. im zugängl. Namen	0 von 2	0 %
3.1.1	Hauptsprache	0 von 3	0 %
4.1.2	Name, Rolle, Wert	0 von 2	0 %

Einige Anforderungen waren in den Prüfungen immer erfüllt, andere gar nicht.

Qualitative (inhaltliche) Auswertung

Da bisher nur eine eingehende Überwachung durchgeführt wurde, lässt sich für Webseiten wenig darüber aussagen, ob die zugehörigen Anforderungen häufig nicht konform sind. Die nicht konformen Anforderungen sind oben im Unterabschnitt „Nach Einzelanforderungen“ aufgeführt. Kritische Fehler der Webseite sind folgende:

- WCAG 2.1.1: Werden ganze Tabellenzeilen als **allein Maus-klickbare Elemente** gestaltet (z. B. `tr`-Element mit `click`-Ereignis), können Tastaturnutzer die Verlinkungen nicht aufrufen. Tabellenzeilen sind von ihrer Semantik her keine Bedienelemente.
- WCAG 2.4.3: **Modale Dialoge** sind Einblendungen über die anderen Inhalte der Seite, die wie eigene Fenster wirken. Denn oft ist die übrige Seite mit einem grauen Schleier versehen oder gar nicht sichtbar. Wird z. B. die Navigation als solcher Dialog dargestellt, aber der Fokus navigiert bei Tastaturbedienung auch auf der übrigen Seite im Unsichtbaren, sind auch hier Menschen mit eingeschränkter manueller Fähigkeit ausgeschlossen.

- WCAG 3.3.3: Die **Fehlermeldung** eines abgeschickten Formulars gibt fälschlicherweise an, dass man es zu einem späteren Zeitpunkt nochmal versuchen soll. Eigentlich liegt der Fehler an einem bestimmten nicht ausgefüllten Feld. Durch die **Falschinformation** werden bestimmte Nutzende daran gehindert, das Formular erfolgreich zu bearbeiten.

Die drei geprüften **PDF-Dokumente** sind nicht barrierefrei nutzbar, insbesondere weil keine Strukturinformationen (Tags) enthalten sind, die Screenreader auslesen könnten. Dies ist ein kritischer Fehler, der fast alle nicht-konform-Bewertungen der Anforderungen verursacht. Vor allem blinde Menschen sind von der Nutzung ausgeschlossen.

Das Problem fehlender Tags in PDF-Dokumenten zeigte sich auch häufiger in den PAC-Prüfungen der vereinfachten Überwachungen. Zwar ist vollständige Konformität von PDF-Dokumenten mit den derzeitigen PDF-Exportfunktionen der Quellprogramme schwer erreichbar. Die **Verwendung von Tags** ist aber bei entsprechendem Wissen des Erstellers einfach umsetzbar und sollte das Minimum darstellen.

Anforderungen außerhalb der Richtlinie (EU) 2016/2102

In der Beschreibung der Überwachungstätigkeiten im Abschnitt „Eingehende Überwachung: Weitere Einzelheiten zur Prüfung“ wurden die Anforderungen genannt, welche in Deutschland zusätzlich zu den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 anzuwenden sind. Dies sind zum einen für PDF-Dokumente die **PAC-Prüfung**, welche Anforderungen des Standards PDF/UA abprüft. Dazu kommen in Sachsen als Kann-Anforderung Informationen in **Leichter Sprache** und **Deutscher Gebärdensprache**. Es folgen die Ergebnisse, wie häufig diese Anforderungen in der eingehenden Überwachung konform waren:

- PAC-Prüfung PDF-Dokumente: 0 von 3 (0 %)
- Deutsche Gebärdensprache: 0 von 1 (0 %)
- Leichte Sprache: 0 von 1 (0 %).

Eingehende Überwachung mobiler Anwendungen

Da noch keine Überwachung von mobilen Anwendungen stattgefunden hat, können in diesem Abschnitt derzeit keine Ergebnisse eingetragen werden.

Konsultationen des Landesbeirates für Inklusion der Menschen mit Behinderungen

Nach Anhang I Ziffer 2.2.4 und 2.3.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524, sind insbesondere Organisationen einzubeziehen, die **Menschen mit Behinderungen vertreten**. Die Meinung dieser Organisationen soll zur Zusammensetzung der Stichprobe berücksichtigt werden.

Die maßgebliche Vertretung der Menschen mit Behinderungen in Sachsen ist nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Satz 2 SächsInklusG der **Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen (SLB)**.

Die Überwachungsstelle nahm bisher an **zwei Sitzungen** des SLB am 14. Juli 2020 und am 22. April 2021 teil. In diesem Rahmen wurden den Mitgliedern des SLB die gesetzlichen Regelungen, die Vorgaben zur Auswahl der Stichproben und die verschiedenen Überwachungsmethoden **vorgelegt**. Anschließend fand eine Diskussion statt, welche Angebote vorrangig überwacht werden sollen.

Es ergab sich folgende **Meinung**, wie die Stichprobenauswahl von bürgernahen Dienstleistungen ergänzt werden sollte:

- **Aufteilung der Regionalität:** Stärkere Betonung der Kreisebene ist gewünscht, soweit das im Hinblick auf bürgernahe Dienstleistungen sinnvoll erscheint. Mögliche prozentuale Verteilung: 55% Landkreise und kreisfreie Städte, 35% Gemeinden, 10% Landesebene
- Dienstleistungen bzw. **Arten von Seiten**, deren Überwachung wichtig ist:
 - Jugend: z. B. Jugendverbände, Landesjugendring
 - Integrationsämter
 - Schuldnerberatung
 - Frauenschutzhäuser
 - Beratungsstellen der Menschen mit Behinderungen
 - Spitzenverbände
- Webseite des **Landkreis Bautzen**.

Weiterhin wurden am 22. April 2021 folgende Absprachen von Überwachungsstelle und SLB getroffen:

- Der SLB ist interessiert an **Vorführung einer konkreten Prüfung**. Auch Positiv-Beispiele von Webseiten wären interessant. Dies kann in einer Folgesitzung passieren, z. B. im September 2021.
- Geschäftsstelle des SLB ist **Ansprechpartner** für SLB-Beteiligte und für Überwachungsstelle.

- Geschäftsstelle des SLB leitet quartalsweise **Wünsche für Prüfungen** an Überwachungsstelle.
- **Jährliche Absprachen** über die Zusammenarbeit sind hilfreich.

Neben dem SLB war die Überwachungsstelle auch mit den kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Landkreise und kreisfreien Städte (**LAG-B**) in Kontakt. Am 24. Februar 2021 wurde in einer Sitzung die Tätigkeit der Überwachungsstelle **vorgelegt**. Die Beauftragten teilten der Überwachungsstelle dabei **mehrere Webseiten** mit, die zukünftig bevorzugt geprüft werden sollten: Landkreis Zwickau, Landkreis Görlitz, Ratsinformationssystem Dresden.

Zum Teil konnten die Wünsche des SLB und der LAG-B bereits **berücksichtigt** werden, z. B. wurden die Seite des Landkreis Bautzen oder des Vogtlandkreisjugendrings als Jugend-Seite geprüft. In manchen Fällen ist es allerdings nicht immer eindeutig, ob es sich tatsächlich um öffentliche Stellen handelt, die zur Umsetzung der barrierefreien Gestaltung verpflichtet sind. Beispielsweise ist das bei Schuldnerberatungen oder Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen unsicher. Daher fand hier bisher keine Prüfung statt. Die Wünsche der LAG-B Sitzung sind noch in Planung.

Inanspruchnahme der Ausnahme einer unverhältnismäßigen Belastung

Nach § 2 Absatz 3 BfWebG bzw. Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 kann eine öffentliche Stelle von der barrierefreien Gestaltung einer Webseite bzw. mobilen Anwendung absehen, soweit dies für sie eine unverhältnismäßige organisatorische, finanzielle oder personelle Belastung bedeutet. In diesem Zusammenhang gab es **einen Webauftritt**, wo eine öffentliche Stelle diese Ausnahme in Anspruch genommen hat:

<https://evlvz.hrz.tu-freiberg.de/~vover/> (Vorlesungsverzeichnis TU Bergakademie Freiberg), Landesebene, Dienstleistungskategorie Bildung

Laut **Aussage der öffentlichen Stelle** kann die eingeschränkte Barrierefreiheit des Systems nur durch die Einbindung eines neuen Systems erfolgen, welches mehrere Webauftritte miteinander koppelt. Die Einbindung soll bis zum Jahr 2023 erfolgen. Bereits ein Jahr früher könnte mit einem geeigneten Mitarbeiter das alte System barrierefrei umgesetzt werden, jedoch wurden trotz umfangreicher Suche keine geeigneten Fachkräfte gefunden. Aus diesem Grund wurde die Ausnahme der unverhältnismäßigen Belastung bis zur Einbindung des neuen Systems in Anspruch genommen.

Beratungstätigkeit der Überwachungsstelle

Seit April 2020 fanden **mehr als 40 Beratungen** (inklusive Schulungen) für öffentliche Stellen statt. Insbesondere mit Ablauf der Übergangsfrist für barrierefreie Gestaltung von Webseiten im September 2020 ballten sich eingehende Anfragen.

In der Mehrzahl wurden **Anfragen per Telefon und E-Mail** beantwortet, wobei vor allem Fragen zu gesetzlichen Anforderungen bzw. zum allgemeinen Vorgehen beantwortet wurden. Einzelne Beratungen bezogen sich auch auf technische Umsetzungen bzw. Lösungsvorschläge in Bezug auf stattgefundene Überwachungsprüfungen.

Hervorzuheben ist eine **institutionsübergreifende Beratung** für das Staatsministerium der Finanzen und die Staatskanzlei zur Barrierefreiheit der Basiskomponente „zentrales Content-Management-System“ (zCMS).

Zusätzlich zu den genannten Beratungen wurden seit Anfang des Jahres 2021 mehrere **Grundlagen-Schulungen** zu Webseiten und Dokumenten am Fortbildungszentrum Meißen angeboten. Weiterhin gab es in Kooperation mit der Servicestelle Inklusion im Kulturbereich im Herbst 2020 und Frühjahr 2021 kurze **Online-Seminare** zu allgemeinen Grundlagen und zur Barrierefreiheit in sozialen Netzwerken.

4 Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

Beschreibung des eingerichteten Durchsetzungsverfahrens

Angaben zur zuständigen Stelle für das Durchsetzungsverfahren

Die zuständige Stelle für das Durchsetzungsverfahren nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ist nach § 4 Absatz 2 BfWebG die **Geschäftsstelle des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Durchsetzungsstelle)**. Der Sitz der Geschäftsstelle ist bei der Staatskanzlei (vgl. § 12 Absatz 5 Satz 4 SächsInklusG).

Kontaktangaben der Durchsetzungsstelle:

Geschäftsstelle des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Archivstraße 1

01097 Dresden

Telefon: +49 351 56412166

E-Mail: durchsetzungsstelle@sk.sachsen.de

Internet: www.durchsetzungsstelle.sachsen.de

Rechtsgrundlage und Verfahren

Das **Durchsetzungsverfahren** ist in § 4 Absatz 2 BfWebG und in § 5 des Entwurfs der Verordnung der Sächsischen Staatskanzlei zur Umsetzung des Barrierefreie-Websites-Gesetzes (BfWebVO) geregelt.

Einen Antrag auf **Einleitung eines Schlichtungsverfahrens** bei der Durchsetzungsstelle kann jeder stellen, der einen Verstoß gegen die Anforderungen der §§ 2 und 3 des BfWebG behauptet. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn vorgetragen wird, dass

- eine Website oder eine mobile Anwendung einer öffentlichen Stelle nicht barrierefrei sei.
- eine Website oder eine mobile Anwendung einer öffentlichen Stelle keine Erklärung zur Barrierefreiheit beinhaltet.
- eine Erklärung zur Barrierefreiheit nicht über vollständige Informationen nach § 3 Absatz 2 verfügt.
- auf eine Nutzung des Feedback-Mechanismus innerhalb der gesetzlichen Frist keine oder keine zufriedenstellende Antwort gegeben wurde.
- ein Feedback-Mechanismus nicht vorhanden ist.

- eine barrierefreie Gestaltung von Teilbereichen einer Website oder einer mobilen Anwendung für eine öffentliche Stelle nicht unverhältnismäßig sei.

Eine Antragstellung ist kostenfrei.

Wenn ein zulässiger Antrag vorliegt, **beteiligt** die Durchsetzungsstelle die **öffentliche Stelle** mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Bekanntgabe der Bestätigung der zuständigen Stelle an den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte. Zudem nimmt die Durchsetzungsstelle gegenüber den Beteiligten abschließend schriftlich **Stellung**, ob aus Sicht dieser ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit vorliegt. Stellt sie einen Verstoß fest, unterbreitet sie der öffentlichen Stelle zugleich **Vorschläge** zu dessen Abbau und fordert sie auf, die Barriere zu beseitigen.

Die Durchsetzungsstelle kann die für die Überwachung gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständige **Überwachungsstelle** für Barrierefreiheit von Informationstechnik im Freistaat Sachsen in einem Verfahren **beteiligen**, z. B. zur Überprüfung einer Webseite oder einer mobilen Anwendung.

Einbindung in die Rechtsdurchsetzung

Unabhängig vom Verfahren bei der Durchsetzungsstelle ist die **Verbandsklagemöglichkeit** nach § 11 Absatz 2 und § 9 SächsInklusG eröffnet.

Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

In Sachsen sind bis zum 30. April 2021 keine Anträge bei der Durchsetzungsstelle eingegangen.

5 Angaben über zusätzliche Maßnahmen

Mechanismen zur Beratung mit den einschlägigen Interessensträgern über die Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen

Es ist vorgesehen, insbesondere einen Austausch mit Organisationen zu führen, die Menschen mit Behinderungen vertreten. Dazu finden **Beratungen** vor allem mit dem SLB statt.

Der SLB wird von der Überwachungsstelle über gesetzliche Regelungen **informiert**. Dem SLB soll alle sechs Monate eine Übersicht über die überwachten Webseiten und mobilen Anwendungen mit Ergebniszahlen geliefert werden. Ebenso kann der SLB jederzeit der Überwachungsstelle Hinweise geben, welche Webseiten und mobilen Anwendungen **vorrangig überwacht** werden sollen.

Verfahren für die Veröffentlichung von Entwicklungen der Politik bezüglich der Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen

Wenn sich **neue Anforderungen der Barrierefreiheit** ergeben, die zukünftig voraussichtlich gesetzlich verpflichtend angewandt werden müssen, werden diese beratend in der Kommunikation mit öffentlichen Stellen bereits eingebracht.

Im **Rahmen von Überwachungsprüfungen** wird dazu bei Auffälligkeiten ohne einen Bewertungsabzug darauf hingewiesen, dass bezüglich der zukünftigen Anforderung voraussichtlich eine Nicht-Konformität besteht. Ebenso wird im **Rahmen von Beratungen** bzw. Schulungen und Vorträgen auf entsprechende Anpassungen der Anforderungen hingewiesen.

Zudem veröffentlicht die Überwachungsstelle auf ihrer **Webseite** Informationen zu den aktuell gesetzlich verbindlichen Anforderungen.

Gewonnene Erfahrungen in Bezug auf die Herstellung der Konformität mit den Vorschriften zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen

Dass Webseiten und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen meist nicht vollständig barrierefrei sind, liegt der Erfahrung nach besonders daran, dass die

Kompetenz zum Thema Barrierefreiheit allgemein bei Entwicklern und Redakteuren noch unzureichend vorhanden ist. Es ist daher wichtig, in Prüfberichten **Lösungsvorschläge** für vorhandene Barrieren zu liefern, soweit möglich. Daraus können öffentliche Stellen und deren Dienstleister lernen ebenso wie aus angebotenen **Schulungen**.

Informationen über Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen

Die Überwachungsstelle berät bzw. schult **nicht-kommerziell und institutionsübergreifend** auf folgende Art und Weise:

In Sachsen gibt es ein Fortbildungszentrum für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Über diese Stelle bietet die Überwachungsstelle derzeit mehrmals im Jahr eine **ganztägige Grundlagen-Schulung** zur barrierefreien Gestaltung von Webseiten und Dokumenten an.

Die Schulung **vermittelt** Wissen zu Nutzergruppen und gesetzlichen Anforderungen sowie Standards. Weiterhin erfahren Teilnehmende, wie sie grundlegende Anforderungen an Webseiten selbst prüfen können. Im Bereich Dokumente wird vermittelt, wie Office-Dokumente barrierefrei gestaltet werden. Diese Fähigkeit bildet zudem die Basis, um aus den Office-Dokumenten barrierefreie PDF-Dokumente einfach zu erstellen.

Neben der Schulung über das Fortbildungszentrum können auch **Schulungen für mehrere Institutionen** bei der Überwachungsstelle angefragt werden, z. B. für Einrichtungen eines gesamten Landkreises.

Im Rahmen von **Tagungen bzw. Workshops** wird zu verschiedenen Bereichen der digitalen Barrierefreiheit Wissen über Vorträge vermittelt.

Weiterhin werden **Beratungsanfragen** öffentlicher Stellen per E-Mail und Telefon beantwortet. Im Anschluss an Überwachungsprüfungen berät die Überwachungsstelle die öffentliche Stelle bzw. ihre Dienstleister zu den festgestellten Barrieren und den angegebenen Lösungsvorschlägen.

Kontakt

Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen (dzb lesen)

**Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik im Freistaat
Sachsen (BfIT Sachsen)**

Gustav-Adolf-Straße 7, 04105 Leipzig

Telefon: 0341 7113-162,

Fax: 0341 7113-125

bfit-sachsen@dzblesen.de,

www.dzblesen.de/bfit-sachsen



www.dzblesen.de